

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25
„Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“**

Stadt Aschersleben OT Freckleben

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT


Amme

**STAND: Genehmigung
Februar 2023**

Oberbürgermeister



06.09.2023

Planverfasser im Auftrag der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)

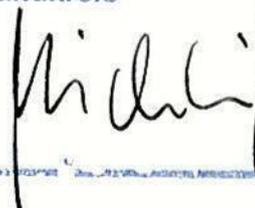
Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben

mit zur Genehmigung
vom: 24.10.2023

Az. 61.70.02/01-FRE-vB25-09-23

vorgelegen
Salzlandkreis


i.V.



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Planungsgrundlagen	5
1.1 Planungsanlass	5
1.2 Rechtsgrundlagen.....	7
1.3 Planungsablauf	8
1.4 Raumordnerische Vorgaben	8
1.5 Geltungsbereich	11
1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	11
1.7 Begründung zum Planverfahren nach § 12 BauGB.....	12
2. Begründung	13
2.1 Allgemein	13
2.2 Beschreibung des Vorhabens.....	14
3. Begründung der Art und Maß der baulichen Nutzung	17
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	17
3.2 Maß der baulichen Nutzung.....	17
3.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen	18
3.4 Verkehrserschließung.....	18
3.5 Grünordnerische Festsetzungen	18
4. Belange der Geologie und des Bergwesens	19
5. Belange der Verkehrserschließung	19
5.1 Fließender Verkehr.....	19
5.2 Ruhender Verkehr.....	20
6. Belange der stadttechnischen Erschließung	20
6.1 Trinkwasserversorgung	20
6.2 Abwasserentsorgung.....	20
6.3 Niederschlagswasser.....	20
6.4 Elektroenergieversorgung.....	21
6.5 Gasversorgung.....	21
6.6 Fernmeldeversorgung	21
6.7 Müll-und Abfallentsorgung.....	21
7. Belange des Bodenschutzes	22
8. Belange des Denkmalschutzes	22
9. Belange des Gewässerschutzes	23
10. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	23
11. Belange des Immissionsschutzes	25
12. Belange der Landwirtschaft	27
13. Belange des Natur- und Umweltschutzes, Umweltbericht	28
13.1 Anlass der Umweltprüfung.....	28
13.2 Beschreibung des Vorhabens.....	28
13.3 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen.....	29
13.3.1 Übergeordnete Fachgesetze	30
13.3.1.1 Baugesetzbuch	30
13.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete	31
13.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz	41
13.3.1.4 Immissionsschutzgesetze	43
13.3.2 Fachplanungen	44
13.3.2.1 Landesplanung.....	44
13.3.2.2 Regionalplanung.....	46
13.3.2.3 Landschaftsplanung.....	50
13.3.2.4 Flächennutzungsplan	51

	Seite
13.3.2.5 Bebauungsplan	51
13.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	51
13.4.1 Schutzgut Mensch	52
13.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Artenschutz	53
13.4.3 Schutzgut Boden	59
13.4.4 Schutzgut Wasser	62
13.4.5 Schutzgut Klima / Luft	63
13.4.6 Schutzgut Landschaftsbild	63
13.4.7 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter	64
13.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes	65
13.4.9 Wechselwirkungen	66
13.5 Eingriffsbilanzierung	67
13.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff	67
13.5.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff	70
13.5.3 Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet	72
13.5.4 Ökologische Baubegleitung	77
13.6 Entwicklungsprognosen	77
13.6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	77
13.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	78
13.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	78
13.7.1 Vermeidungs-und Verringerungsmaßnahmen	78
13.7.2 Ausgleichsmaßnahmen	79
13.8 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes	79
13.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	80
13.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der Erheblichen Umweltauswirkungen)	80
13.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung	81
14. Flächenbilanz	82
15. Fachplanerische Abstimmungen	82
16. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB	82
17. Quellenangaben	84

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Prüfung der Wirkungen der Photovoltaikanlagen	13
Tabelle 2 Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	30
Tabelle 3 Prüfung der Wirkungen der Photovoltaikanlagen	46
Tabelle 4 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen	66
Tabelle 5 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff	69
Tabelle 6 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff	70/71
Tabelle 7 Flächenbilanz	82

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien - Wind und Solar Stadt Aschersleben, Teilplan 01, Sondergebiete Regenerative Energien Photovoltaik, Entwurf, März 2019	14
--------	--	----

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1	Artenschutzmaßnahmen	75
Karte 2	Externe Artenschutzmaßnahmen	76

ANLAGEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 20. Januar 2022
Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode

Reflexions-/Lichtgutachten
Baumaßnahme PV-Anlage Freckleben, Aschersleben
IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf vom 23.09.2021

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1 Planungsanlass

In seiner Sitzung am 07.04.2021 hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, OT Freckleben gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Aschersleben ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Aschersleben ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers-Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Freckleben Flur 4, Flurstücke 554 (tw.) und 556 (tw.) zu errichten und zu betreiben. Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt Aschersleben wurde mit der Sybac Solar GmbH ein städtebauliche Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in der Bauleitplanung aufzunehmen.

Das BauGB wurde im § 1 Abs. 6 Nr. 7 f um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung auf einer Plangebietsfläche von ca. 1,94 ha,
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ sowie die erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen,
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Umstrukturierung des Plangebietes,
- die Schaffung von Rechtssicherheit für die Bebaubarkeit von Konversionsflächen,
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG,
- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz,
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz,
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die Festsetzung als ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Sonstige Sondergebiete ist aus nachfolgenden Gründen städtebaulich begründet.

Für die Stadt Aschersleben liegt der Entwurf des „Sachlicher Teilflächennutzungsplanes Regenerative Energien-Wind und Solar als gesamträumliches Konzept“ Stand März 2019 vor. In diesem Konzept ist die Fläche des Geltungsbereiches unter Standort Nr. 19 „Ehemaliger LPG-Betriebshof“ als Eignungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgeführt. Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf die oben genannten Flurstücke einer ehemaligen wirtschaftlich genutzten Fläche. Deshalb handelt es sich bei dem Plangebiet eindeutig um eine heutige Konversionsfläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Mit der vorliegenden Planung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemals mit Stallanlagen für Schweine und Rinder genutzten Fläche geschaffen, so dass die Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling) steht. Die Nutzung für eine Freiflächen - Photovoltaikanlage schafft auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Bereinigung und sinnvolle Umnutzung einer mit ruinösen leer stehenden Ställen bebauten Fläche.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Stadt Aschersleben und des Ortsteils Freckleben. Das Areal bietet keine günstigen Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Darüber hinaus kommt für diese Fläche im Außenbereich eine andere Nutzung schwerlich in Betracht, da sie durch die bisherige Nutzung vorbelastet ist, und aufgrund der vorhandenen Lage und der fast vollständigen Versiegelung wirtschaftlich weniger wertvoll ist. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades hat sich hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes keine ökologisch interessante Entwicklung gegeben, die durch die geplanten Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnte.

Auf private Initiative hin wird eine im wesentlichen versiegelte Fläche mit seit mehreren Jahren leer stehenden Ställen beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der vorliegenden Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch intensive anthropogene Nutzung stark vorbelastete

und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

Mit der vorliegenden Planung wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. Nr. 9 vom 28.04.2015, S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes-Sachsen Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA, S. 660),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz vom 09.03.2009, in Kraft getreten am 24. Mai 2009, geändert durch 1. und 2. Änderung, in Kraft getreten am 22.05./29.05.2010, ergänzt um Teilbereich Wippra, in Kraft getreten am 23.07./30.07.2011, zuletzt fortgeschrieben zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, in Kraft getreten am 22.09./29.09.2018 in Verbindung mit dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2. Entwurf vom 29.09.2020
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100),

- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 187, 188),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).

1.3 Planungsablauf

In seiner Sitzung am 07.04.2021 hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, OT Freckleben gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Aschersleben, Ausgabe 209 vom 24. April 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurde zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 statt.

Mit dem Schreiben vom 30.04.2021 wurden die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Reflexions-/Lichtgutachten wurden vom Stadtrat der Stadt Aschersleben am 12.10.2022 angenommen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 07.11.2022 bis 09.12.2022 statt.

Mit dem Schreiben vom 01.11.2022 wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die in den Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in die vorliegende Genehmigungsfassung eingearbeitet worden.

Es sind folgende weitere Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Abwägungsbeschluss des Stadtrates
- Beschluss und Billigung der Begründung, des Umweltberichts, des Reflexions-/Lichtgutachten und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch den Stadtrat,
- Genehmigung durch den Salzandkreis,
- Ausfertigung und Bekanntmachung.

1.4 Raumordnerische Vorgaben

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 ist für den Raum des OT Freckleben, Stadt Aschersleben folgende raumordnerische Festsetzung enthalten.

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 4 um „Steißfurt-Köthen-Aschersleben“.

Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung insofern nicht betroffen, als dass die Fläche im Nordosten durch die Kreisstraße K 1330, im Südosten durch die Neue Siedlung, im Südwesten und Nordwesten durch Weideflächen begrenzt wird. Bis vor zwölf Jahren war die

Teilfläche des Flurstücks 554 mit Rinderställen bebaut, welche inzwischen abgerissen worden sind. Die Fundamente befinden sich vermutlich noch im Boden. Der Bauschutt wurde auf der Fläche verteilt. Die Teilfläche des Flurstücks 556 ist noch mit den ehemaligen Schweineställen bestanden und mit über 80 % versiegelt. Dieser Boden ist für den landwirtschaftlichen Ertrag ohnehin nicht geeignet. Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

In dieser Kategorie sind unter Nr. 8 die „Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland“ festgesetzt.

Die durch den Ortsteil Freckleben in Nordwest-Südost-Richtung fließende „Wipper“ ist Bestandteil dieses Vorbehaltsgebietes. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der „Wipper“. Die Luftlinienentfernung zwischen der Wipper und dem Plangebiet beträgt ca. 180 m. Das Plangebiet beeinträchtigt den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan Harz i. V. m. dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, 2. Entwurf, beschlossen zur Trägerbeteiligung und öffentlichen Auslegung von der Regionalversammlung am 29.09.2020

Seit 2007 gehört der Salzlandkreis bestehend aus den ehemaligen Landkreisen Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt zur Planungsregion Magdeburg. Der rechtswirksame Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 beinhaltet lediglich den Landkreis Schönebeck. Die Fassung 1. Entwurf bezieht nunmehr zusätzlich die ehemaligen Landkreise Aschersleben und Bernburg mit ein, die bis dahin der Planungsregion Harz angehörten. Im Folgenden werden die Vorgaben des rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans Harz und die der Fassung 2. Entwurf vom 29.09.2020 des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg beschrieben und erläutert und wenn erforderlich gegenüber gestellt.

Im seit 24. Mai 2009 rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz und im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 29.09.2020 sind folgende Ziele und Grundsätze für den Ortsteil Freckleben der Stadt Aschersleben festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Zentralörtliche Gliederung

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz und im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist die Stadt Aschersleben als Mittelzentrum festgeschrieben. Für den Ortsteil Freckleben ist keine zentralörtliche Funktion festgeschrieben.

Vorranggebiete

Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Im REP Magdeburg 2. Entwurf befindet sich Ortsteil Freckleben im Bereich des festgelegten Vorranggebietes XXIII Wipper. Im rechtskräftigen REP Harz ist diese Festlegung nicht enthalten.

Das Plangebiet selber befindet sich nicht in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

Im REP Magdeburg 2. Entwurf liegt der Ortsteil Freckleben im festgeschriebenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft XXI „Mittleres Wippertal“. Im rechtskräftigen REP Harz ist diese Festschreibung nicht enthalten. Das Ziel ist, den wertvollen Niederungswald,

die Hangbereiche mit arten- und strukturreichen Streuobstwiesen, Trockenrasen und Naturnahen Laubmischwälder als Brut-, Wohn- und Rastgebiete zu erhalten.

Die durch diese Festlegung betroffenen und für den Ortsteil relevanten Flächen z. B. FFH 0258 LSA „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ befindet sich östlich und westlich der Ortslage Freckleben; das Naturschutzgebiet NSG 0072 „Schierstedter Busch“ liegt ca. 5,5 km nordwestlich der Ortslage Freckleben, das NSG 0074 „Pfaffenbusch“ befindet sich westlich der Ortslage Freckleben und das NSG 0075 „Große Nachthut“ befindet sich südlich der Ortslage Frecklebens. Alle weiteren aufgeführten betroffenen Flächen sind für den Ortsteil Freckleben nicht relevant.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft und berührt bzw. beeinträchtigt die betroffenen Flächen nicht.

Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Im REP Harz ist das Gebiet um Aschersleben-Staßfurt (3) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Im REP Magdeburg 2. Entwurf erfolgt die Festlegung ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft II „Gebiet um Staßfurt–Köthen-Aschersleben“.

Das festgelegte Vorbehaltsgebiet hat keinerlei Berührungspunkte mit dem Plangebiet, so dass daraus keine gegenseitige Beeinträchtigung erfolgen kann. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Sowohl im REP Magdeburg 2. Entwurf unter Nummer 3 „Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland“ wie auch im REP Harz unter Nummer 11 „Mittleres Wippertal bei Aschersleben“ befindet sich der Ortsteil Freckleben in einem Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Während diese Festschreibung im REP Harz allgemein gehalten wird, werden im REP Magdeburg 2. Entwurf die davon betroffenen Flächen aufgeführt: LSG0061BBG „Wipperniederung“, überregional bedeutsame Biotopverbundflächen: Wipperniederung, Mittleres Wippertal (einschl. Hangbereiche), regional bedeutsame Biotopverbundflächen: Unteres Einetal, Lößtälchen im Raum Aschersleben, Hügelland nördlich Arnstedt, Forstliche Rahmenplanung. Alle diese aufgeführten Flächen werden vom Plangebiet nicht berührt.

Verkehr und Logistik

Überregionale Schienenverbindungen

Die überregionale Bahnstrecke Magdeburg-Sandersleben-Erfurt

Diese Bahnstrecke verläuft im Nordosten des Plangebietes fast parallel zur Grenze des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 100 m. Der Höhenunterschied zwischen der Geländehöhe der Grenze des Geltungsbereiches und der Bahnstrecke liegt zwischen 15 und 18 m. Die Bahnstrecke liegt höher als das Plangebiet. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.

Die überregionale Bahnstrecke (Vienenburg) Halberstadt-Sandersleben-Halle

Diese Bahnstrecke verläuft im Südwesten in Entfernung von ca. 230 m von der südwestlichen Grenze des Plangebietes und parallel zu dieser Grenze. Der Höhenunterschied beträgt in diesem Fall ca. 1 m. Die Bahnstrecke liegt niedriger als die südwestliche Grenze des Plangebietes.

Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege

Im rechtskräftigen REP Harz ist Freckleben als ein Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege, insbesondere die Burg Freckleben, festgelegt. Im REP Magdeburg 2. Entwurf ist diese Festlegung nicht enthalten.

Das Plangebiet wird davon nicht berührt.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stellt in der Stellungnahme vom 25.05.2021 fest, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 Abs. (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen–Anhalt (LEntwG LSA) der Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ der Stadt Aschersleben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Für den Ortsteil Freckleben liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Im Sachlichen Teil-FNP Regenerative Energien – Wind und Solar als gesamträumliches Konzept (Stand März 2019) der Stadt Aschersleben ist das Plangebiet als Standort 19 aufgeführt. Dafür wurde eine positive Stellungnahme am 07.08.2019 abgegeben. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 27.05.2021 und 05.12.2022 wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist.

1.5 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 554 (tw.) und 556 (tw.), Flur 4 der Gemarkung Freckleben und hat eine Größe von ca. 1,94 ha. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Nordosten: durch einen Fuß- und Radweg und die Kreisstraße 1330,
- Im Südosten: durch lockere Bebauung der Einfamilienhäuser an der Straße „An der neuen Siedlung“,
- Im Südwesten: durch Weideland, teilweise befestigte bzw. versiegelte Fläche und
- Im Nordwesten: durch Weideland.

Gemäß dem Umweltbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien-Wind und Solar“ als gesamträumliches Konzept der Stadt Aschersleben vom März 2019 weist das Plangebiet hochgradige Versiegelungen auf und besitzt ein sehr geringes Biotoppotenzial. Das Plangebiet ist für einen Biotopverbund nicht von Bedeutung. Nutzfunktionen für Land- und Forstwirtschaft übernimmt die Fläche in der derzeitigen Ausprägung nicht. Die Teilfläche des Flurstückes 554, welche heute als Weidefläche genutzt wird, war in der Vergangenheit ebenfalls mit Stallanlagen bestanden. Die Rinderställe wurde in der Wendezeit bis zur Oberkante Gelände abgerissen, der Schutt jedoch wurde zum großen Teil auf der Fläche verteilt. Fundamente sind noch im Boden vorhanden. Daher befinden sich die heutigen Weideflächen nicht auf einem natürlich gewachsenen Boden, sondern auf einem durch ehemals wirtschaftliche Nutzung überformten und veränderten Boden. Daher handelt es sich beim gesamten Plangebiet eindeutig um eine Konversionsfläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für den Ortsteil Freckleben der Stadt Aschersleben liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor.

Im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Regenerative Energien, Windenergie und Solar“ als gesamtträumliches Konzept vom März 2019 ist das Plangebiet als Standort 19 für Photovoltaikanlagen aufgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren liegen keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vor.

Es ist beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufzustellen.

1.7 Begründung zum Planverfahren nach § 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan

(Stellungnahme: Salzlandkreis v. 19.12.2022)

Nach § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB besteht aus drei erforderlichen Bestandteilen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Durchführungsvertrag. Dabei wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Durchführungsvertrag ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und muss weder dem Bebauungsplan noch seiner Begründung beigelegt werden.

In der Fassung Entwurf vom Mai 2022 war und in der vorliegenden Fassung der Genehmigung ist sowohl der vorhabenbezogene Bebauungsplan als auch der Vorhaben- und Erschließungsplan enthalten. Der Durchführungsvertrag, welcher vor dem Beschluss mit dem Vorhabenträger geschlossen wird bzw. wurde, ist nicht Bestandteil der vorliegenden Fassung der Genehmigung.

Im dem, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegten Vorhaben- und Erschließungsplan ist das festgesetzte Vorhaben konkret dargestellt. Im vorliegenden Fall: die Modultische, die Transformatorstation und die Kabeltrasse sowie der umgebende Zaun und die Tore. Als Bestandteil der Genehmigungsfassung sind die darin enthaltenen Aussagen bzw. Darstellungen rechtsverbindlich, denn zu diesen im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger gemäß § 3a BauGB im Durchführungsvertrag. Alle abweichenden Darstellungen in den beigelegten weiteren Unterlagen wie z. B. Blendgutachten sind nicht verbindlich und stellen lediglich dem Arbeitsstand dar, als diese Dokumente erstellt wurden. Vielfach entstehen geänderte Darstellungen im Ergebnis dieser Gutachten und Fachbeiträge.

2. BEGRÜNDUNG

2.1 Allgemein

Die Bedeutung der alternativen Energiegewinnung nimmt immer mehr zu insbesondere in Folge der angestrebten Energiewende nach dem geplanten Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie.

Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg sind unter der Überschrift Solarenergie folgende Ziele und Grundsätze beschrieben:

Z 83 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (LEP 2010; Z 115, S. 106 f.).

Für die Stadt Aschersleben einschließlich dem Ortsteil Freckleben liegen der sachliche Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien-Wind und Solar als gesamträumliches Konzept vom März 2019 und der dazugehörige Umweltbericht vom März 2019 vor. In diesem Konzept ist der Standort 19 „Ehemaliger LPG Betriebshof“ als geeignete Fläche für Photovoltaikanlage ausgewiesen. Das Plangebiet umfasst diese Fläche allerdings im etwas größeren Umfang.

Fläche Nr.	Wirkung		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalte
19	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet, Vorbelastung durch vorhandene Bebauung mit zurzeit leer stehenden und zum Teil abgerissenen Rinder- und Schweineställen	keine kulturhistorisch sowie naturschutzrechtlich schützenswerte Flächen, hochgradig versiegelt, Grundwasserbildung stark gemindert und vorbelastet, derzeit Landschaftsbild stark belastet	Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Versiegelungen und schädliche Bodenveränderungen, Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge, Teilversiegelung von Boden durch die Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustraßen

Tabelle 1 Prüfung der Wirkungen der Photovoltaikanlagen

G 83 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (LEP 2010; G 84)

G 84 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP 2010; G 85)

Beim Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. cc) EEG 2023. Die Fläche ist vorbelastet. Es hat hier keine landwirtschaftliche und insbesondere keine ackerbauliche Nutzung von Flächen stattgefunden.

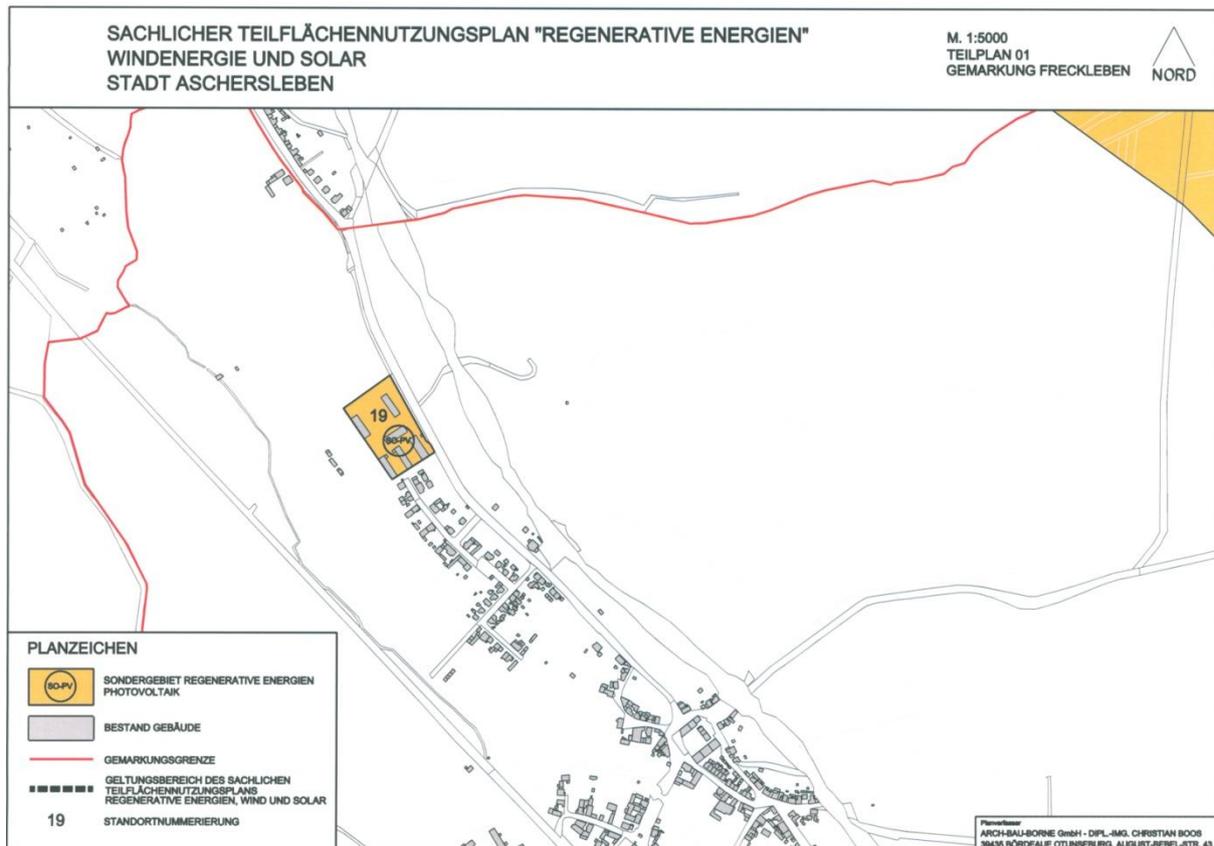


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien - Wind und Solar Stadt Aschersleben, Teilplan 01, Sondergebiete Regenerative Energien Photovoltaik, Entwurf, März 2019

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Historie

Die insgesamt ca. 6 ha große Rinder- und Schweinezuchtanlage der LPG Freckleben war von 1945 bis 2015 in Betrieb. Bis 2009 war die Teilfläche des Flurstücks 554 mit Rinderställen bebaut, welche inzwischen abgerissen worden sind. Die Fundamente befinden sich vermutlich noch im Boden. Der Bauschutt wurde auf der Fläche verteilt. Die Teilfläche des Flurstücks 556 ist noch mit den ehemaligen Schweineställen besetzt und über 80% versiegelt. Die Schweineställe auf dem Teilflurstück 556 stehen seit ca. 7 – 8 Jahren leer und sind dem Verfall preisgegeben. Der verbleibende Rest des Teilflurstücks 556 ist im Wesentlichen versiegelt. Zum Zeitpunkt der Ersterfassung 1990 wurden visuell Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Das Plangebiet befindet sich auf einer Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Rinder- und Schweinezuchtanlage“ und ist entsprechend § 2 Abs. 3-6 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.

Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke werden von der Sybac On Power GmbH (späterer Betreiber) käuflich erworben. Die Vorverhandlungen sind erfolversprechend geführt worden. Der Eigentümer hat der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) vollumfängliche Vollmacht erteilt. Die Grundstücke in Summe werden als „Plangebiet“ bezeichnet.

Baubeschreibung

Innerhalb des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage, bestehend aus auf fest aufgeständerten Modultischen

errichteten Solarmodulen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafo und Schaltanlagen, vorgesehen.

Für den Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind seitens des Vorhabenträgers feststehende Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Bei feststehenden Anlagen werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen montiert und mit einem Neigungswinkel von 15° nach Südosten ausgerichtet. Dadurch ergibt sich eine Reihung der Modultische in der Ausrichtung Nordwest - Südost. Der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt sich bei effektiver Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche nach der Bauhöhe der Modultische, um Verschattungseffekte zu vermeiden. Je höher die Modultische sind, desto größer ist der Reihenabstand, wobei der Verschattungswinkel mit ca. 15° angesetzt wird (niedrigster Sonnenstand am 21. Dezember). Vorerst geplant ist ein Reihenabstand von 2 m.

Die Bauhöhe der Photovoltaik-Anlagen ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf max. 3,50 m über Oberkante des Geländes begrenzt. Auch Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichter und Zäune sollen die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die Module werden auf so genannten „Tischen“ aus einer Stahlkonstruktion angeordnet, welche auf den, in den unbefestigten Boden gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl oder Erdankern befestigt werden. Diese Stahlpfosten sind in den Boden eingebunden und ragen ca. 2,40 m über Geländeoberkante hinaus. Hierauf werden die Stützen befestigt. In Querrichtung verlaufen über den Stützen Pfetten, die von Längsträgern aufgenommen werden. Auf den Querträgern sind die PV-Module befestigt. Die Module sind in Form eines Pultdaches angeordnet, das mit ca. 15° nach Südosten geneigt ist.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Auf diese Weise wird der tatsächliche Versiegelungsgrad durch die Anlagen sehr gering gehalten und eine Grünlandnutzung unter den Modultischen, in den unversiegelten Bereichen durchgängig gesichert (maschinelle Mahd). Die gesamte unversiegelte Fläche der Photovoltaikanlage (auch unterhalb der Modulreihen) wird somit mit einer ausdauernden Ruderalvegetation (URA) ausgebildet und bewirtschaftet.

Die Photovoltaik-Module, die Gleichstrom produzieren, werden zu Strängen untereinander verkabelt, mit Generatoranschlusskästen gegebenenfalls gesammelt und an die Wechselrichter angeschlossen. Hier findet die Umsetzung des durch die Solarmodule erzeugten Gleichstroms in netzkonformen Wechselstrom statt.

Die Module werden auf den Tischen untereinander mittels in Kabelrinnen verlaufenden Kabeln verschaltet. Von den Tischen aus werden die Kabel in so genannten Kabelgräben zu den jeweiligen Wechselrichtern unterirdisch verlegt. Diese Kabelgräben haben eine Tiefe von etwa 0,80 m.

Die Ableitung der erzeugten Energie aus den Wechselrichtern erfolgt auf der 20-kV-Spannungsebene, die hinter den Trafostationen zur Verfügung steht. Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz erfolgt auf der 20-kV-Freileitung des überregionalen Netzbetreibers. Die Stringwechselrichter sind unter den Modultischen angeordnet.

Der Einspeisepunkt für die Photovoltaikanlage und damit der Kabelweg für die Mittelspannungsleitung sind abgestimmt.

Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten, werden sämtliche Wechselrichter und Sensoriken an unterirdisch verlegte Datenleitungen angeschlossen. Hierzu ist eine Anbindung an das Datennetz der Telekom oder über ein GSM Modem notwendig.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der Photovoltaik-Anlagen erforderlich. Hierzu ist ein maximal 2,00 m bis 2,30 m hoher Zaun aus Stabgittermatten inklusive aufmontierten Übersteigschutz und notwendigen Toren vorgesehen. Unter dem Zaun wird eine Durchschlupfhöhe für Kleintiere von 10 cm bis 15 cm gewährleistet. Soweit erforderlich werden zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert. Der Zaun wird innerhalb des Plangebietes errichtet werden.

Das Plangebiet hat einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße „An der alten Siedlung“. Die Abbrucharbeiten der vorhandenen Bebauung erfolgen über die östlich verlaufende Kreisstraße 1330, um die Anlieger so wenig wie möglich zu belästigen. Der Aufbau der PV-Anlage, der Servicebetrieb sowie der Abbau der PV-Anlage erfolgen über die öffentliche Erschließungsstraße „An der neuen Siedlung“. Der Erschließungsweg innerhalb der PV-Anlage besteht bereits als befestigter Weg und dient lediglich den Servicefahrzeugen, welche nicht täglich das Gelände befahren sowie Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Notfall. Die öffentliche Straße „An der alten Siedlung“ unterliegt keiner verkehrsrechtlichen Einschränkung. Vor Baubeginn wird eine Ortsbegehung mit den zuständigen Ämtern durchgeführt. Die Zufahrt wird nur in der Bauphase von ca. 6 Monaten zu den normalen Verkehrs- bzw. Arbeitszeiten mit größerer Technik regelmäßig genutzt. Die Nutzung durch die Technik ist vergleichbar mit dem Bau einer Kabeltrasse eines Energieversorgers. Während des Betriebes beschränkt sich der Fahrzeugverkehr pro Jahr auf wenige Anfahrten durch Service- und Wartungspersonal für Kontrollgänge der Solarstromanlage sowie auf ggf. notwendige Befahrungen durch die Feuerwehr.

Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind ansonsten nicht erforderlich. Lediglich die Verlegung von Stromkabeln (unterirdisch) für die Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist zu sichern.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasser- oder Abwasserversorgung bedingen würden. Die PV-Anlagen arbeiten absolut emissionslos, Abfallprodukte entstehen nicht.

3. BEGRÜNDUNG DER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

3.1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

3.1.2 Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Festsetzungen beziehen sich auf die konkrete Nutzung des Vorhabens. Das Ziel ist die Errichtung von Solarmodultischen zur Erzeugung vom Strom durch Nutzung der Solarenergie und deren Einspeisung in das Energienetz.

3.1.3 Das Plangebiet wird aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einer Zaunanlage aus Stabgittermatten mit einer maximal Höhe von 2,30 m inklusive aufmontierten Übersteigschutz und notwendigen Toren umzäunt. Der Zaun ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 10 cm bis 15 cm zwischen der Unterkante Zaun und der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

Die Sicherheitsumzäunung darf die Bewegungsfreiheit der Kleinsäuger wie z. B. Igel, Hasen usw. nicht verhindern, deshalb wird dieser Freihalteabstand festgesetzt. Soweit erforderlich sollen zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

3.2.1 Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt.

3.2.2 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl 0,8 bedeutet, dass 80% des jeweiligen Grundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen. Diese Zahl entspricht der angegebene Obergrenze für sonstige Sondergebiete gemäß § 17 BauNVO. Eine Überschreitung der festgelegten Obergrenze wird ausgeschlossen, da auch sonst diese Grundflächenzahl nicht voll ausgeschöpft werden wird.

3.2.3 Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,50 m festgesetzt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhenfestsetzung ist für die Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild relevant. Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die Geländehöhe im Plangebiet, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. Eine Höhenfestlegung bezogen auf NHN ist in dieser Phase nicht möglich, da kein geodätischer Bezugspunkt bekannt ist und auch kein vermasster Lage- und Höhenplan vorliegt.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)

3.3.1 Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen.

3.3.2 Das Errichten von Zaun und Toranlagen, Zuwegungen und von Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie von Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.

Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um die Verwendung industriell hergestellter Serienprodukte. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche berücksichtigt die optimale Ausnutzung des Geländes für die Energieerzeugung.

Die Baugrenze liegt auf der Flurstücksgrenze. Dadurch ist es notwendig, einen Baulastvertrag zwischen dem Vorhabenträger sowie dem Eigentümer des Nachbargrundstückes zu schließen. Der Baulastvertrag wird mit der Baugenehmigung vorgelegt.

3.4 Verkehrserschließung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.4.1 Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt während der Abbruchphase der vorhandenen Bebauung und Befestigung über die öffentliche Kreisstraße 1330 im Osten.

3.4.2 Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt während der Aufbau- und Betriebsphase sowie der Abbauphase der PV-Anlage über die öffentliche Erschließungsstraße „An der neuen Siedlung“ im Südosten.

3.4.3 Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über den vorhandenen ca. 5,00 m breiten Weg mit Anschluss an die öffentliche Erschließungsstraße „An der neuen Siedlung“ im Südosten. Die Erschließung erfolgt für Servicefahrzeuge und dient gleichzeitig als Aufstellfläche für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Notfall.

Damit hat das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße. Die Abbrucharbeiten der vorhandenen Bebauung erfolgt über die östlich verlaufende Kreisstraße 1330, um die Anlieger so wenig wie möglich zu belästigen. Der Aufbau der PV-Anlage, der Servicebetrieb sowie der Abbau der PV-Anlage erfolgen über die öffentliche Erschließungsstraße „An der neuen Siedlung“. Der Erschließungsweg innerhalb der PV-Anlage besteht bereits als befestigter Weg und dient lediglich den Servicefahrzeugen, welche nicht täglich das Gelände befahren sowie Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Notfall.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.5.1 Die unbefestigten Aufstellflächen sind unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um eine ausdauernde Ruderalbegrünung zu initiieren.

3.5.2 Die Ansaat ist nur mit einem gebietsheimischen (mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland) zertifizierten Saatgut vorzunehmen (§ 40 BNatSchG).

4. BELANGE DER GEOLOGIE UND DES BERGWESENS

(Stellungnahmen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) vom 25.05.2021 und 30.11.2022)

Gemäß dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes liegt das Plangebiet nicht in einem Bergbaugesamt. Grundlegende Ausschlussgründe aus bergbaulicher Sicht gibt es nicht.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für nicht vor. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im Standortbereich nicht bekannt.

Der Standort befindet sich im Niederungsgebiet. In Abhängigkeit von Witterungsverhältnissen ist hier mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter dem Gelände zu rechnen. Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen für konkrete Baumaßnahmen zu erkunden.

Sollten bei eventuellen Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen umgehend zu informieren.

5. BELANGE DER VERKEHRERSCHLISSUNG

5.1 Fließender Verkehr

(Stellungnahmen: Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises v.27.05.2021)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Straße „An der alten Siedlung“ K 1330, welche im Nordosten parallel zur Grenze des Geltungsbereiches verläuft und weiter über die öffentliche Straße „An der neuen Siedlung“.

Das Einfahrtstor für Wartungsfahrzeuge oder gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge befindet sich in der Verlängerung der Straße „An der neuen Siedlung“ im Südosten in der Einfriedung. Als Serviceweg wird der vorhandene befestigte Weg in Verlängerung der Straße „An der neuen Siedlung“ genutzt. Es wird keine Umfahrung angelegt. Die technischen Einrichtungen (Trafo, Wechselrichter) befinden sich in unmittelbarer Nähe dieses Serviceweges.

Der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises Abteilung Straßenbauverwaltung als Baulastträger der Kreisstraße hat keine Einwände gegen die Errichtung der PV-Anlage im Zuge der K 1330 von Drohdorf nach Freckleben (freie Strecke). Die Anbindung der PV-Freiflächenanlage an die K 1330 und des straßenbegleitenden Radweges ist so zu gestalten, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht auf die Kreisstraße geleitet wird.

Während der Baumaßnahme sind Fahrbahnverunreinigungen der K 1330, die über das übliche Maß hinausgehen, sofort und unaufgefordert zu beseitigen. Ein Abstellen bzw. Ablagern von Fahrzeugen, Materialien und dergleichen auf dem Straßenkörper ist nicht zulässig. Mögliche Schäden an der Kreisstraße während der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.

Gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist das Anbauverbot nach § 24 (Bauliche Anlagen an Straßen) Satz 1 Nr. 1 unbedingt einzuhalten, der besagt, dass

außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs der Landes- oder Kreisstraßen nicht errichtet werden dürfen. Das gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

5.2 Ruhender Verkehr

Da das Betriebsgelände im laufenden Betrieb lediglich von Wartungstechnikern und Personal zur Geländepflege (z. B. Mäharbeiten) betreten wird, die Anlage arbeitet weitgehend wartungsfrei, sind gesonderte Stellplätze nicht vorgesehen.

6. BELANGE DER STADTTECHNISCHEN ERSCHLIESSUNG

6.1 Trinkwasserversorgung

(Stellungnahmen: Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH v. 11.05.2021 und 10.11.2022; ASCANETZ GmbH v. 05.05.2021; MIDEWA Köthen v. 11.11.2022)

Der Ortsteil Freckleben wird durch die MIDEWA GmbH komplett mit Trinkwasser versorgt. Eine Trinkwasserversorgung für das Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Der OT Freckleben gehört nicht zum Netz der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

Im Bereich sind keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH oder der ASCANETZ GmbH vorhanden.

6.2 Abwasserentsorgung

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 13.07.2021 und 19.12.2022, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben v. 31.05.2021 und 07.12.2022)

Die Anlage selbst erfordert keine Schmutzwasserentsorgung.

Es befinden sich keine abwassertechnischen Anlagen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung im Plangebiet. Es gibt seitens des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung keine Einwände.

6.3 Niederschlagswasser

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 13.07.2021 und 19.12.2022; Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) v. 25.05.2021 und 30.11.2022; Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben v. 31.05.2021 und 07.12.2022)

Niederschlagswasser ist möglichst am Anfallort zu versickern, wenn der Untergrund es zulässt. Das Niederschlagswasser wurde bisher der Versickerung zugeführt. Es liegen keine Kenntnisse zur Versickerungsunfähigkeit des Bodens vor. Der vorhandene Pflanzbewuchs wird erhalten bzw. gepflegt und wo nötig ergänzt, um somit der Erosion entgegen zu wirken. Die vorhandenen Bodenplatten der Gebäude und die Bodenbefestigungen werden großzügig mit einer Ramme perforiert, so dass sich die Versickerungsrate erhöhen wird und der oberflächliche Abfluss verringert.

Im Plangebiet werden keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig ist.

Auch die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn jedoch nicht großflächig, so dass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird. An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser ungehindert versickern. Es gibt seitens des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung keine Einwände.

6.4 Elektroenergieversorgung

(Stellungnahmen: 50Hertz Transmission GmbH Berlin v. 05.05.2022; ASCANETZ GmbH v. 05.05.2021; MITNETZ Strom Halle v. 16.01.2023)

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH Berlin und es sind auch keine geplant.

Der OT Freckleben gehört nicht zum Bereich der Stadtwerke Aschersleben GmbH oder ASCANETZ GmbH. Die Elektroenergieversorgung wird durch die MITNETZ Strom GmbH gewährleistet.

Das MITNETZ Strom teilt in seiner Stellungnahme mit dass zu den Versorgungsleitungen die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten sind.

Außerdem sind folgende Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen zu beachten:

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

6.5 Gasversorgung

(Stellungnahmen: MITNETZ GAS GmbH v. 01.06.2021 und 01.11.2022; GDMcom Leipzig v. 09.11.2022)

Das Plangebiet selbst benötigt keinen Gasanschluss.

Im Plangebiet befinden sich keine Versorgungsanlagen der MITNETZ Gas GmbH.

6.6 Fernmeldeversorgung

(Stellungnahmen: Deutsche Telekom Netzbetrieb GmbH Halle v. 12.05.2021 und Halberstadt v. 14.11.2022)

Die fernmeldetechnische Versorgung wird durch die Telekom gesichert.

Im Bereich des Ortsteils Freckleben der Stadt Aschersleben befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom.

Im geplanten Bereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Anlagen der Telekom enden vor dem Sonderbaugebiet im öffentlichen Bereich Neue Siedlung Haus 10 (Hauszuführungen). Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

6.7 Müll- und Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgungsfirmen im Auftrag des Salzlandkreises auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der geltenden Fassung. Müll und Abfall im Plangebiet ist während des Betriebes nicht zu erwarten.

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs.2, 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG). Die Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 u. § 15 Abs. 3 KrWG).

Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.

7. BELANGE DES BODENSCHUTZES

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 13.07.2021 und 19.12.2022)

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung der Funktionen des Bodens gemäß § 2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende versiegelte Flächen zu entsiegeln, oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem, wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionsicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes. Diese Maßnahme ist außerdem geeignet zur Strukturierung der Landschaft.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Rinder- und Schweinezuchtanlage“ und ist entsprechend § 2 Abs. 3-6 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.

Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen für konkrete Baumaßnahmen zu erkunden.

8. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen – Anhalt v. 11.05.2021 und 30.11.2022)

Im Bereich des Plangebietes sind nach dem gegenwärtigen Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA) bekannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

9. BELANGE DES GEWÄSSERSCHUTZES

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 13.07.2021 und 19.12.2022)

Gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können (auch Grundwasser), die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und auch nicht in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet.

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Sickerwasser zu erwarten.

Es sind auch keine Auslöseschwellen sowie Grundwasser-Messstellen durch die zuständige Behörde festgelegt worden.

Soweit während der Errichtung der Photovoltaikanlage wider Erwarten Grundwassermessstellen auf dem Gelände festgestellt werden, sind diese entsprechend zu sichern und zu erhalten.

10. BELANGE DES BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZES

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 13.07.2021 und 19.12.2022, MIDEWA GmbH v. 11.11.2022)

Die MIDEWA GmbH weist darauf hin, dass gemäß dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz- BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die Hydranten auf dem Versorgungsnetz der MIDEWA GmbH sind technische Hydranten und dienen nur zu technischen Zwecken (z. B. zur Netzspülung oder Entlüftung des Trinkwassernetzes). Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck und toleriert die Entnahme aus den technischen Hydranten, übernimmt jedoch keine Garantie, dass diese Menge kontinuierlich bereitgestellt werden kann. Haftungsansprüche sind somit ausgeschlossen.

Aus der Sicht des Brandschutzes sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Um der Feuerwehr einen gefahrlosen Einsatz zu ermöglichen, sind technische Lösungen, wie z. B. der Einbau von DC-Freischaltern umzusetzen. Dadurch ist die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf die Stromerzeugung sektorenweise abzuschalten.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist für die Freiflächenanlage ein Feuerwehrplan zu erstellen.
- Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zu den Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Der Einbau einer Feuerwehrschießung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Stadt Aschersleben ist nach § 2 Abs. (1) und Abs. (2) Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig und hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet, so auch im Ortsteil Freckleben der Stadt Aschersleben, zu sorgen. Der von der Stadt bereitzustellende Grundschutz an Löschwasser ist gemäß den Mitteilungen der Stadt Aschersleben vom 22.04.2022 und 24.02.2022 gewährleistet. Die Hydranten in der Straße „An der Neuen Siedlung“ gewährleisten eine Wassermenge von 88 m³/h bzw. 84 m³/h. Damit ist die Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h über zwei Stunden sichergestellt.

Mit dem Vorhaben wird die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) gewährleistet. Es sind keine Anpassungen der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) erforderlich.

Gemäß den Abstimmungen zwischen der Stadt Aschersleben und dem Vorhabenträger im April 2022 wird die Feuerwehrezufahrt über die Straße „An der Neuen Siedlung“ gewährleistet. Die Feuerwehr

hat die Möglichkeit, über den bestehenden, befestigten Weg in das Plangebiet zu gelangen und sich dort im Randbereich aufzustellen. Aus Unfallverhütungsgründen wird sich die Feuerwehr im Gelände mit Fahrzeugen nicht aufhalten. Eine weitere Zufahrt, nur für die Feuerwehr, wird im Westen über die befestigte Fläche außerhalb des Plangebietes über ein Tor geschaffen. Da sich die Flächen im Privateigentum befinden, wird mit dem Eigentümer ein Gestattungsvertrag durch den Vorhabenträger geschlossen. Weiterhin hat die Feuerwehr die Möglichkeit, von der östlich liegenden Kreisstraße aus zu löschen.

Darüber hinaus überträgt die Stadt Aschersleben die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Löschmittel an den Vorhabenträger. Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation hält der Vorhabenträger auf der Vorhabenfläche 4 Stück mobile Pulver-/Schaumlöscher auf mobilen Gestellen vor oder andere Löschtypen nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Salzlandkreises. Im Falle eines Brandes der Freiflächenanlage selbst erfolgen ein kontrolliertes Abbrennen und kein Einsatz von Löschwasser.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb der Transformatorenstationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Transformatorenstationen eingebauten Anlagenteile ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Hierdurch ist Ausbreitung eines potenziellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit der Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Für die Photovoltaikanlage wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz und Rettungswesen („BKR“) abgestimmt.

Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der o. g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet mittels der zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelastete Fläche befinden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

11. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Immissionsschutzbehörde v. 06.05.2021 und 17.11.2022; Salzlandkreis v. 13.07.2021 und 19.12.2022)

Von der Photovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen. Photovoltaikanlagen sind sog. „Null-Emissions-Anlagen“.

Lärm:

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Zur Beurteilung der von der Trafostation emittierenden Geräusche teilt die obere Immissionsschutzbehörde in ihrer Stellungnahme mit, dass in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren ausreicht.

Zum konkreten festgelegten Standort der Trafostation im Vorhaben- und Erschließungsplan an der Fortsetzung der Straße „An der Neuen Siedlung“ unmittelbar an der Grenze der überbaubaren Fläche hat der Betreiber Sybac-On-Power GmbH eine Stellungnahme vom Trafosterhersteller eingeholt.

Angenommene Ausgangsdaten:

1. Transformator 2500kVA (Verlustreihe A0Bk – 30%), Schallpegel $L_p(A)$ gem. Herstellerangabe 36 dB(A) (Entfernung 0,3 Meter),
2. Immissionsrichtwert entsprechend TA Lärm für Kleinsiedlungsgebiete WS tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A),
3. Entfernung Standort Schallquelle (Trafostation) – Wohnbebauung Kleinsiedlungsgebiet (An der Neuen Siedlung Nr. 8) ca. 20 Meter,
4. Freie Schallausbreitung (ohne Berücksichtigung des Stationsbauwerks)

Berechnung des Schallpegels am Wohnhaus Nr. 8:

L_{p1} = Schallpegel am Standort 1 (dB),

L_{p2} = Schallpegel am Standort 2 (dB),

r_1 = Entfernung zur Schallquelle am Standort 1 (m)

r_2 = Entfernung zur Schallquelle am Standort 2 (m)

Schallpegelabnahme 5 dB bei Entfernungsdoppelung (Praxiswert)

Berechnungsformel: $L_{p2} = L_{p1} - 16,61 \cdot \log(r_2/r_1)$

Wohnbebauung im WS = $36 - 16,61 \cdot \log(20\text{m}/0,3\text{m}) = 5,70 \text{ dB(A)}$

Ergebnis: Die Trafostation wird in diesem Fall als Schallquelle ausgeschlossen.

Grundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, in welcher unter Punkt 6.1 die Immissionsrichtwerte für Immissionsstandorte außerhalb von Gebäuden aufgeführt sind. Ebenda unter e) sind in Allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten folgende Werte aufgeführt: tags 55 dB (A), nachts 40 dB (A). Gemäß Herstellerangabe beträgt der Schallpegel des Transformators 36 dB (A) in einer Entfernung von 0,3 Metern. Demnach liegt der Wert bereits in der näheren Umgebung des Transformators/Trafostation unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. In der Stellungnahme wird weiterhin eine entfernungsbedingte Pegelabnahme rechnerisch hergeleitet, die besagt, dass der vom Transformator/Trafostation ausgehende Schall in der Entfernung von 20 m an der nächstliegenden Wohnbebauung 5,70 dB (A) beträgt. Der Transformator wird als Schallquelle ausgeschlossen. Es besteht keine unzumutbare Belästigung für die südöstlich des Plangebietes befindlichen Wohnungen. Die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden eingehalten.

Visuelle Beeinträchtigungen:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein.

Im Nordosten, Südwesten und Nordwesten des Plangebietes befinden sich keine unmittelbaren Wohn- bzw. Mischgebiete. Unmittelbar an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches grenzt das Wohngebiet „An der neuen Siedlung“ an. Die Einfamilienhäuser an der Straße „An der neuen Siedlung“ sind Nordwest-Südost gerichtet. Die visuelle Beeinträchtigung des Wohngebietes durch die relativ niedrigen, sauberen und einheitlichen Module im Vergleich zu den vorhandenen leer stehenden, im ruinösen Zustand befindlichen Ställen wird als sehr gering eingeschätzt.

Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) und Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Für das Plangebiet liegt ein Reflexion-/Lichtgutachten für die Baumaßnahme PV-Anlage Freckleben, Aschersleben vom 23.09.2021 vor. (Anlage 2). In diesem Fachgutachten werden die durch die Anlage potenziell verursachten Lichtreflexionen auf die von der PV-Anlage östlich gelegene Kreisstraße K 1330 und auf das südöstlich gelegene Wohngebiet ermittelt und eingestuft. Für die Beurteilung der Blendung auf Gebäude und anschließende Außenflächen wird die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichte Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 herangezogen.

Es wurden jene Reflexionen untersucht, welche auf der Kreisstraße K 1330 in Fahrtrichtung Nordwest und Südost sowie im südöstlich gelegenen Wohngebiet auftreten. Gemäß der Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ werden nur solche Blendungen gewertet, bei denen der Reflexionsstrahl und die natürliche Sonneneinstrahlung um mehr als 10° voneinander abweichen. Es werden also nur solche Konstellationen berücksichtigt, in denen sich die Blickrichtung zur Sonne und auf das Modul um mehr als 10° unterscheidet. Weiterhin können auch jene anlagenbedingte Reflexionen unberücksichtigt bleiben, bei denen der Reflexionsstrahl um mehr als 30° von der Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers abweicht, da er nur peripher am Rande des Sichtfeldes wahrgenommen wird und i.d.R. keine störende oder gar gefährdende Blendung des Fahrzeugführers bedingt. Die ermittelten Reflexionsblendungen im Bereich der untersuchten Fahrbahn mit Fahrtrichtung Nordwest und Südost treffen mit einem Winkel von > 42° und >76° auf das Sichtfeld des Fahrers auf. Somit ist für den Fahrverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Gemäß der Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Für das südöstlich

gelegene Wohngebiet treten voraussichtlich keine relevanten Blendwirkungen verursacht durch die geplante PV-Freiflächenanlage auf. Eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des § 5 BImSchG kann für das Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Nach gutachterlicher Abwägung ist die geplante PV-Anlage unter den genannten Aspekten und bei Würdigung der speziellen Standortbedingungen als genehmigungsfähig einzustufen.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises teilt in der Stellungnahme vom 19.12.2022 mit, dass keine Vorbehalte bei potentiellen Lichtimmissionen durch PV-Anlage bestehen. Das beiliegende Blendgutachten wurde geprüft und als fachlich geeignet eingestuft zur Beurteilung potentieller Lichtimmissionen im Umfeld der Anlage. Etwaige Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Blendwirkungen gem. Pkt. 5 der LAI sind somit nicht notwendig.

Elektrische und magnetische Strahlungen:

Die Obere Immissionsschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt teilt in der Stellungnahme vom 17.11.2022, dass bei PV-Anlagen es sich nicht um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen handelt. Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVvA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

Für die Bewohner des im Südosten befindlichen Einfamilienhausgebietes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

12. BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

(Stellungnahmen: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte v. 02.06.2021 und 22.11.2022)

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Durch die unmittelbare Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen, wie Staub oder Feinpartikel zu rechnen.

13. BELANGE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

UMWELTBERICHT zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ OT Freckleben, Stadt Aschersleben

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises. Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen (*Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 04.05.2021 und 17.11.2022*).

13.1 Anlass der Umweltprüfung

Die Stadt Aschersleben hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen, welcher die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ermöglichen soll.

Nach § 2 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen.

13.2 Beschreibung des Vorhabens

Standorteigenschaften

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 554 (tw.) und 556 (tw.) der Flur 4, Gemarkung Freckleben. Es handelt sich um eine in der nordöstlichen Ortslage des Ortsteils Freckleben gelegene, ehemalige gewerblich genutzte Fläche mit einer Fläche von ca. 1,94 ha.

Die insgesamt ca. 6 ha große Rinder- und Schweinezuchtanlage der LPG Freckleben war von 1945 bis 2015 in Betrieb. Bis 2009 war die Teilfläche des Flurstücks 554 mit Rinderställen bebaut, welche inzwischen abgerissen worden sind. Die Fundamente befinden sich vermutlich noch im Boden. Der Bauschutt wurde auf der Fläche verteilt. Die Teilfläche des Flurstücks 556 ist noch mit den ehemaligen Schweineställen besetzt und über 80% versiegelt. Die Schweineställe auf dem Teilflurstück 556 stehen seit ca. 7 – 8 Jahren leer und sind dem Verfall preisgegeben. Der verbleibende Rest des Teilflurstücks 556 ist im Wesentlichen versiegelt. Zum Zeitpunkt der Ersterfassung 1990 wurden visuell Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Das Plangebiet befindet sich auf einer Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Rinder- und Schweinezuchtanlage“ und ist entsprechend § 2 Abs. 3-6 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.

Es handelt sich beim gesamten Plangebiet eindeutig um eine Konversionsfläche im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Im rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien- Wind und Solar als gesamträumliches Konzept, Stand Entwurf März 2019 ist das betreffende Gelände als Fläche für Photovoltaik (SO-PV Standort 19) ausgewiesen.

Das Gelände befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Technische Beschreibung

(Zuarbeit: Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)©)

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der produzierte ca. 2,2344 MWp Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Auf dem umzäunten Gelände werden reihenweise Photovoltaikmodule auf einem feststehenden Trägersystem befestigt. Das System wird einreihig durch verzinkte Stahlprofilrammpfosten, das heißt ohne Betonfundamente hergestellt und die Module werden auf eine Tischkonstruktion aus verzinktem Stahl und Aluminium in Südausrichtung mit einer Neigung von 15° montiert. Es werden Modultische jeweils mit dem Maß ca. 5,95 x 5,95 m angeordnet, so dass sich eine überschränkte Fläche mit ca. 5,95 m Breite und der jeweiligen Reihlänge ergibt. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt jeweils 2,00 m. Die Unterkante der Module befindet sich 0,80 m bzw. 2,36 m über Geländeoberkante.

Um die in den Solarzellen erzeugte Spannung (Gleichspannung) in das bestehende Wechselspannungsnetz einzuspeisen, muss sie mit Hilfe eines Wechselrichters in Wechselstrom umgewandelt werden. Über Sammelkästen wird der Strom anschließend zu Transformatorstationen geleitet, um die notwendige Einspeisespannung zu erzeugen.

Die Transformatorstation wird unter Berücksichtigung von guter Zugänglichkeit und kurzen Kabelwegen am Serviceweg innerhalb der Anlage angeordnet.

Die Verkabelung der Module zum Wechselrichter geschieht weitgehend in Kabelführungen des Montagegestells. Alle anderen Kabelführungen werden in der Erde verlegt und zusätzlich bei Bodenaustritt oder Führung über Kanten durch Schutzrohre oder Kabelkanäle geschützt. Eine Potentialausgleichleitung verbindet die Montagegestellreihen, Wechselrichter und Sammelboxen mit der Fundamenterdung der Stationen. Die Stringwechselrichter sind unter den Modultischen angeordnet.

Um die Zugänglichkeit für Wartungsfahrzeuge und gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten, wird der vorhandene befestigte Weg als Serviceweg, ca. 5,00 m breit, genutzt. Die Sicherung des Geländes erfolgt durch eine Umzäunung (mit Schlupfbereich für Tiere an der Unterkante) und ein Objektüberwachungssystem. Im laufenden Betrieb wird die Anlage nur bei Bedarf für Wartungs- oder Pflegearbeiten (z.B. Mäharbeiten) betreten, da sie mit einem Fernüberwachungssystem ausgestattet wird. Kurze bzw. festgelegte Wartungsintervalle sind hierdurch nicht nötig.

Nach Baufertigstellung ist eine Begrünung der unbefestigten Modulaufstellflächen vorgesehen.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Plangebiet wird als Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Festsetzungen entsprechen den konkreten technischen Anforderungen des Vorhabens. (Vgl. dazu Punkte 2.2 und 3 der Begründung)

13.3 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 1, 2 NatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

13.3.1 Übergeordnete Fachgesetze

13.3.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB) zu berücksichtigen.

Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....	Relevanz	Beachtung
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 13.4.2 bis 13.4.6
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 13.3.1.2
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	keine	Im Kapitel 13.4.1
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	Im Kapitel 13.4.7
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Oberflächenwasser im Kapitel 13.4.4
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	keine	Im Kapitel 13.4.8
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	keine	keine
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Keine
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 13.4.9
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tabelle 2 Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt eine ehemals für die Tierproduktion genutzte Fläche aus gewerblicher Nutzung in

Anspruch (Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung), im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht beansprucht.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

13.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362),

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 3 werden Aussagen zum Schutz und zur Verbesserung von Luft und Klima (auch des örtlichen Klimas) auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien getroffen.

Der § 1 Abs. 4 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Der Abstand zu umliegenden Naturschutzgebieten beläuft sich auf ca. 2,1 km in südöstlicher Richtung – NSG0075 „Große Nachhut“ sowie in westlicher Richtung ca. 1,5 km das NSG0074 „Pfaffenbusch“. In ca. 5,5 km Entfernung im Nordwesten liegt das NSG0072 „Schierstedter Busch“.

Das 7,64 ha große Naturschutzgebiet „Große Nachthut“ liegt zwischen Sandersleben und Freckleben (120-180 m ü. NN). Das Schutzziel des NSG liegt in der Erhaltung der seltenen Hainbuchen-Feldulmen-Waldgesellschaft im mitteldeutschen Trockengebiet.

Das Naturschutzgebiet „Pfaffenbusch“ hat eine Größe von 7,9 ha. Es erstreckt sich entlang eines schluchtartig eingetieften Seitentälchens der Wipper. Das Schutzziel des NSG ist der Schutz eines Waldrestes mit hoher Lebensraumfunktion in der sonst weitgehend waldfreien Lößackerlandschaft.

Das in der Niederung am Zusammenfluss von Wipper und Eine liegende Naturschutzgebiet „Schierstedter Busch“ hat eine Größe von 23,36 ha. Das Schutzziel liegt in der Erhaltung eines naturnahen Niederungswaldes als Brut-, Wohn- und Rastgebiet einer artenreichen Vogelwelt. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die NSG – Gebiete absehbar.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

- (1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die
1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.
- (2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.
- (3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.
- (4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
 - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Die Grenze des nächstgelegenen Nationalparks „Harz“ liegt ca. 70 km in westlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Nationale Naturmonumente sind nicht bekannt.

Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG

- (1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die
1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,

3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und

4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphäregebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat und auch nicht in der Nähe eines solchen.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die beiden nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete liegen zum einen im Nordwesten in einer Entfernung von ca. 27 km das LSG0033 „Hakel“ und in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 15 km das LSG0061BBG „Wippenniederung“. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die LSG – Gebiete absehbar.

Naturparke gem. § 27 BNatSchG

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturpark. Die westliche Grenze des Naturparks NUP0006LSA „Unteres Saaletal“ verläuft ca. 20 km südöstlich von Aschersleben.

Im Südwesten liegen in einer Entfernung von ca. 17 bzw. 20 km die Naturparke „Harz – Mansfelder Land“ (NUP0008LSA) und „Harz“ (NUP0004LSA).

Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die LSG – Gebiete absehbar.

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

In oder in der Nähe des Plangebietes sind keine Naturdenkmäler bekannt.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Es sind in oder in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes keine Geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.

In einer Entfernung von 8 km in nordwestlicher Richtung liegt das Flächennaturdenkmal FND0001ASL „Hanglage an der Alten Burg Aschersleben“ in Aschersleben. In einer Entfernung von ca. 6 km im Norden befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal NDF0003ASL „Trockenrasen Wipperhang Giersleben“. Es sind aufgrund der Entfernung und der Lage keine Auswirkungen auf die genannten Geschützten Landschaftsbestandteile absehbar.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Vogelschutzgebiete

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen

Europäischer Vogelschutzgebiete. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Auch in der näheren Umgebung ist kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das räumlich nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hakel“ – DE 4134-401 (SPA0005) liegt ca. 23 km in nordwestlicher Richtung. Das Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ – DE 4236 – 401 (SPA0017) liegt ca. 11 km entfernt in nordöstlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete absehbar.

FFH–Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH–Gebietes. Das nächstgelegene ausgewiesene FFH–Gebiet FFH0258 „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ (DE 4235 - 302) hat eine Gesamtgröße von ca. 203 ha. Es erstreckt sich nordöstlich und westlich der Ortslage Frecklebens.

Das FFH–Gebiet setzt sich aus 13 Teilflächen im Wippertal zwischen Wiederstedt und Mehringen zusammen, die überwiegend offene Vegetationskomplexe umfassen. Eine dieser Teilflächen schließt sich nordöstlich des Plangebietes direkt an die K 1330 an.

Im Bereich des FFH–Gebietes befinden sich u.a. das NSG „Große Nachthut“ und das NSG „Pfaffenbusch“. Im FFH–Gebiet treten sieben verschiedene FFH–Lebensraumtypen auf (FFH–LRT) auf, wobei es sich bei den flächenmäßig größten Lebensraumtypen um den FFH–LRT 6210 Kalk–Trockenrasen (orchideenreiche Bestände) (39 ha), den FFH–LRT 9170 Labkraut–Eichen–Hainbuchenwald (21 ha) und den FFH–LRT 6510 Magere Flachland–Mähwiesen (9 ha) handelt.

In deutlich kleineren Bereichen findet sich der FFH–LRT 9180 Schlucht– und Hangmischwälder (2 ha), der FFH–LRT 6240 Steppen–Trockenrasen (2 ha), der FFH–LRT 91E0 Weichholzaunenwälder (1,6 ha), der FFH–LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (0,8 ha) und FFH–LRT 3260 Flüsse mit Wasservegetation (0,5 ha).

Aufgrund der Lage des Plangebietes auf dem ehemaligen Betriebsgelände der LPG, welches mit Stallanlagen bestanden ist und großflächige Versiegelungen aufweist, widerspricht das Vorhaben nicht den Erhaltungs– und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Es sind keine Auswirkungen auf das FFH–Gebiet „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ absehbar.

Im Nordwesten, in ca. 5,5 km Entfernung, befindet sich das ausgewiesene FFH-Gebiet FFH0257 „Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235 – 301). Mit einer Größe von 25 ha und 53 km. Das NSG „Schierstedter Busch“ ist eingeschlossen. Die Wipper ist durch die Ausbildung des FFH-LRT 3260 Flüsse mit Wasservegetation (25 ha) geprägt. Gut entwickelt sind Bestände des FFH-LRT 91E0 Erlen-Eschenwälder (10 ha). Der FFH-LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (5 ha) wächst an gehölzfreien Abschnitten der Wipper. In den Grünländern des Wippertales findet man den FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (1 ha).

In ca. 5 km Entfernung in südwestlicher Richtung liegt das FFH-Gebiet FFH0105 (DE 4335 – 301) „Kupferschieferhalden bei Hettstedt“. Das Gebiet ist in 6 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 461 ha. Die Kupferschieferhalden liegen nördlich von Hettstedt im „Nordöstlichen Harzvorland“ und erfassen eine Bergbauhaldenlandschaft, die als Folge einer über mehr als 700 Jahre währenden Kupfererzförderung entstanden ist. Die Halden bestehen aus Kupferschiefer und Abraumgestein, die infolge ihrer Verwitterung besondere Standorte für eine angepasste Schwermetallvegetation darstellen. Das Gebiet umfasst die Kupferschieferhalden einschließlich der dazwischenliegenden Acker- und Grünlandkomplexe sowie der Gehölzstrukturen. Es finden sich die FFH – Lebensraumtypen 6130 Schwermetallrasen (13 ha), der FFH-LRT 6210 Kalk-Trockenrasen (2 ha) und FFH-LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (33 ha) als flächengrößte Lebensraumtypen.

Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete absehbar.

Natura 2000

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle www.natura2000-lsa.de).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: lau.sachsen-anhalt.de).

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Das nächste ausgewiesene Natura 2000 Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet FFH0258 „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ (DE 4235 - 302) (siehe Punkt FFH–Gebiete).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

Der separate Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet PV-Anlage An der neuen Siedlung“ im Ortsteil Freckleben der Stadt Aschersleben wurde erarbeitet. Er ist als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Der Leistungsumfang für die Erfassungen wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf die Erfassung von Brutvögeln, Reptilien- sowie Fledermausvorkommen festgelegt. Es erfolgten Begehungen in der Zeit von April bis Juni 2021. Im Oktober 2021 wurden weiterhin die externen Artenschutzmaßnahmen besichtigt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.

Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346).

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche

Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

Landeswaldgesetz Sachsen–Anhalt (LWaldG LSA)

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Im § 1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern,
- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Waldfläche oder in der Nähe einer solchen.

13.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetze

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird, wie bisher auch, auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht. Eine Kanalisation gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

Das Plangebiet beinhaltet keine und grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem verordneten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet.

Bundes–Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ...bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. „Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.“ (<http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>).

Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Für das Land Sachsen–Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Der § 1 -Vorsorgegrundsätze- besagt im Abs. 1, das mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

Das Plangebiet ist eine Konversionsfläche aus einer wirtschaftlichen Nutzung. Mit der angestrebten vorhabenbezogenen Bauungsplanung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemaligen mit Rinder- und Schweineställen bebauten Fläche eines LPG Betriebshofes geschaffen.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Rinder- und Schweinezuchtanlage“ und ist entsprechend § 2 Abs. 3-6 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.

Daher steht die Fläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling). Die Nutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage schafft jedoch auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze eine wirtschaftliche Basis für die Nutzung der Konversionsfläche.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

Entsprechend der beschriebenen ursprünglichen Nutzung ist die Fläche als eine wirtschaftliche Konversionsfläche – Flächen, auf denen infolge wirtschaftlicher Nutzung schwerwiegende Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bestehen – hier i.S.d. § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) des EEG 2023 einzuordnen.

Die Untere Bodenschutzbehörde führt aus, dass durch die Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad sowie die langjährige Nutzung als Rinder-/Schweinestallanlage die natürlichen Bodenfunktionen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG nachhaltig beeinträchtigt wurden. In Folge der nun geplanten Nutzungsänderung und dem Bau und Betrieb der PVA ist keine weitere Verschlechterung der Bodenfunktionen zu erwarten.

13.3.1.4 Immissionsschutzgesetze

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123)

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen–Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).

Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen.

Für das Plangebiet liegt ein Reflexion-/Lichtgutachten für die Baumaßnahme PV-Anlage Freckleben, Aschersleben vom 23.09.2021 vor. (Anlage 2). In diesem Fachgutachten werden die durch die Anlage potenziell verursachten Lichtreflexionen auf die von der PV-Anlage östlich gelegene Kreisstraße K 1330 und auf das südöstlich gelegene Wohngebiet ermittelt und eingestuft. Für die Beurteilung der Blendung auf Gebäude und anschließende Außenflächen wird die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichte Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 herangezogen.

Es wurden jene Reflexionen untersucht, welche auf die Kreisstraße K 1330 in Fahrtrichtung Nordwest und Südost und auf das südöstlich gelegene Wohngebiet auftreten. Gemäß der Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ werden nur solche Blendungen gewertet, bei denen der Reflexionsstrahl und die natürliche Sonneneinstrahlung um mehr als 10° voneinander abweichen. Es werden also nur solche Konstellationen berücksichtigt, in denen sich die Blickrichtung zur Sonne und auf das Modul um mehr als 10° unterscheidet. Weiterhin können auch jene anlagenbedingte Reflexionen unberücksichtigt bleiben, bei denen der Reflexionsstrahl um mehr als 30° von der Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers abweicht, da er nur peripher am Rande des Sichtfeldes wahrgenommen wird und i.d.R. keine störende oder gar gefährdende Blendung des Fahrzeugführers bedingt. Die ermittelten Reflexionsblendungen im Bereich der untersuchten Fahrbahn mit Fahrtrichtung Nordwest und Südost treffen mit einem Winkel von > 42° und >76° auf das Sichtfeld des Fahrers auf. Somit ist für den Fahrverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Gemäß der Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes–Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Für das südöstlich

gelegene Wohngebiet treten voraussichtlich keine relevanten Blendwirkungen verursacht durch die geplante PV-Freiflächenanlage auf. Eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des § 5 BImSchG kann für das Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Nach gutachterlicher Abwägung ist die geplante PV-Anlage unter den genannten Aspekten und bei Würdigung der speziellen Standortbedingungen als genehmigungsfähig einzustufen.

Die untere Immissionsschutzbehörde teilt in der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 19.12.2022 mit, dass ihrerseits keine Vorbehalte gegen potentielle Lichtimmissionen durch PV-Anlage bestehen. Sie teilt ferner mit, dass das beiliegende Blendgutachten geprüft und als fachlich geeignet zur Beurteilung potentieller Lichtimmissionen im Umfeld der Anlage eingestuft wurde. Etwaige Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Blendwirkungen gemäß Punkt 5 der LAI sind somit nicht notwendig.

13.3.2 Fachplanungen

13.3.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP–LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen–Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen–Anhalt.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Sie war bzw. ist noch mit Rinder- und Schweineställen bestanden. Die Rinderställe auf dem Flurstück 554 wurden nach der Wende abgerissen. Die Fundamente sind vermutlich noch vorhanden. Auf der Fläche wurden Reste des Bauschutts ausgebreitet. Die Schweineställe auf dem Teilflurstück 556 stehen seit über 7 - 8 Jahren leer und sind dem Verfall preisgegeben. Aufgrund der vorhandenen großflächigen Bodenversiegelungen durch Gebäude und Fahr- und Lagerflächen ist das natürliche Bodengefüge zum

großen Teil zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Weiterhin ist auf dem Gelände eine Altlast eingetragen.

Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die geplanten Solarmodule werden aufgrund der Vorbelastung zu keiner starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Daher wird weiterhin den raumordnerischen Grundsätzen G 84 und G 85 entsprochen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Im Kapitel 4: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur unter Punkt 4.1.1 werden die Ziele und Grundsätze zu Natur und Landschaft formuliert.

Z 116 Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dazu sind insbesondere die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu sichern und zu entwickeln.

G 87 Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und anderer Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Inanspruchnahme des Freiraums sind tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Unter Punkt 4.2 – Freiraumnutzung und Punkt 4.2.1 – Landwirtschaft ist folgendes Ziel formuliert:

Z 129 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

G 122 Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:

Unter Nr. 4: Gebiet um Aschersleben – Köthen – Staßfurt

Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung insofern nicht betroffen, als dass hier bereits eine gewerbliche Nutzung bestand. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine ehemalige Stallanlage für Tierproduktion also eine wirtschaftliche Nutzung. Die Anlage wird bereits seit ca. 7 - 8 Jahren nicht mehr genutzt. Auf der Fläche befindet sich eine Altlast. Durch die Nutzung ist das natürliche Bodengefüge an diesem Standort in großen Flächen gestört. Dieser Boden ist für den landwirtschaftlichen Ertrag nicht geeignet. Die Fläche ist keine landwirtschaftliche Nutzfläche sondern

eine als eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021 einzustufen. Es wird keine landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen.

Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

13.3.2.2 Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalen Entwicklungsplan Harz i. V. m. dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, 2. Entwurf, beschlossen zur Trägerbeteiligung und öffentlichen Auslegung von der Regionalversammlung am 29.09.2020 festgelegt.

Seit 2007 gehört der Salzlandkreis bestehend aus den ehemaligen Landkreisen Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt zur Planungsregion Magdeburg. Der rechtswirksame Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 beinhaltet lediglich den Landkreis Schönebeck. Die Fassung 1. Entwurf bezieht nunmehr zusätzlich die ehemaligen Landkreise Aschersleben und Bernburg mit ein, die bis dahin der Planungsregion Harz angehörten. Im Folgenden werden die Vorgaben des rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans Harz und die der Fassung 2. Entwurf vom 29.09.2020 des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg beschrieben und erläutert und wenn erforderlich gegenüber gestellt.

Im seit 24. Mai 2009 rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz und im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 29.09.2020 sind folgende Ziele und Grundsätze für den Ortsteil Freckleben der Stadt Aschersleben festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg sind unter der Überschrift Solarenergie folgende Ziele und Grundsätze beschrieben:

Z 83 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (LEP 2010; Z 115, S. 106 f.).

Für die Stadt Aschersleben einschließlich dem Ortsteil Freckleben liegen der sachliche Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien-Wind und Solar als gesamträumliches Konzept vom März 2019 und der dazugehörige Umweltbericht vom März 2019 vor. In diesem Konzept ist der Standort 19 „Ehemaliger LPG Betriebshof“ als geeignete Fläche für Photovoltaikanlage ausgewiesen. Das Plangebiet umfasst diese Fläche allerdings im etwas größeren Umfang.

Fläche Nr.	Wirkung		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalts
19	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet, Vorbelastung durch vorhandene Bebauung mit zurzeit leer stehenden und zum Teil abgerissenen Rinder- und Schweineställen	keine kulturhistorisch sowie naturschutzrechtlich schützenswerte Flächen, hochgradig versiegelt, Grundwasserbildung stark gemindert und vorbelastet, derzeit Landschaftsbild stark belastet	Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Versiegelungen und schädliche Bodenveränderungen, Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge, Teilversiegelung von Boden durch die Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustraßen

Tabelle 3 Prüfung der Wirkungen der Photovoltaikanlagen

G 83 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (LEP 2010; G 84)

G 84 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP 2010; G 85)

Beim Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. cc) EEG 2023. Die Fläche ist vorbelastet. Es hat hier keine landwirtschaftliche und insbesondere keine ackerbauliche Nutzung von Flächen stattgefunden.

Zentralörtliche Gliederung

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz und im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist die Stadt Aschersleben als Mittelzentrum festgeschrieben. Für den Ortsteil Freckleben ist keine zentralörtliche Funktion festgeschrieben.

Vorranggebiete

Im REP Magdeburg 2. Entwurf werden unter Punkt 6: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur, Punkt 6.1 Schutz des Freiraumes und hier unter 6.1.1 Natur und Landschaft behandelt.

Z 87 Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. (LEP 2010; Z 117; S. 110)

G 95 In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind natur- und landschaftsbezogene Erholung sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung zulässig, solange sie mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar ist.

Z 88 Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:
XXI Mittleres Wippertal

Der wertvolle Niederungswald, die Hangbereiche mit arten- und strukturreichen Streuobstwiesen, Trockenrasen und naturnahen Laubmischwäldern sind als Brut-, Wohn- und Rastgebiete zu erhalten. Die vorhandenen Restauewälder zwischen Aschersleben und Groß Schierstedt sind möglichst zu vergrößern und miteinander zu verbinden. Nährstoff- und Schadstoffeinträge in die Trockenbiotope und die Wipperaue sind zu verringern.

Die durch diese Festlegung betroffenen und für den Ortsteil relevanten Flächen z. B. FFH 0258 LSA „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ befinden sich östlich und westlich der Ortslage Freckleben; das Naturschutzgebiet NSG 0072 „Schierstedter Busch“ liegt ca. 5,5 km nordwestlich der Ortslage Freckleben, das NSG 0074 „Pfaffenbusch“ befindet sich westlich der Ortslage Freckleben und das NSG 0075 „Große Nachthut“ befindet sich südlich der Ortslage Frecklebens. Alle weiteren aufgeführten betroffenen Flächen sind für den Ortsteil Freckleben nicht relevant.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft und berührt bzw. beeinträchtigt die betroffenen Flächen nicht.

Im rechtskräftigen REP Harz ist diese Festlegung nicht enthalten.

Im REP Magdeburg werden unter Punkt 6: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur, Punkt 6.1 Schutz des Freiraumes und hier unter 6.1.2 Hochwasserschutz behandelt.

Z 93 Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen, für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. (LEP-LSA 2010; Z 121; S. 121 f.)

Z 94 Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten. (LEP-LSA 2010; Z 122; S. 122)

Z 96 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:
XXIII Wipper.

Im rechtskräftigen REP Harz ist diese Festlegung nicht enthalten.

Das Plangebiet selber befindet sich nicht in einem Vorranggebiete für Hochwasserschutz.

Vorbehaltsgebiete

Pkt. 4. Ziele und Grundsätze der Raumordnung (seit 24. Mai 2009 rechtskräftiger Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz))

Vorbehaltsgebiete ergänzen Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.

Z 1 Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen.

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Z 1 In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden festgelegt:

3. Gebiet um Aschersleben-Staßfurt

Im REP Magdeburg 2. Entwurf erfolgt die Festlegung ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft II „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Das festgelegte Vorbehaltsgebiet hat keinerlei Berührungspunkte mit dem Plangebiet, so dass daraus keine gegenseitige Beeinträchtigung erfolgen kann. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Sowohl im REP Magdeburg 2. Entwurf unter Nummer 3 „Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland“ wie auch im REP Harz unter Nummer 11 „Mittleres Wippertal bei Aschersleben“ befindet sich der Ortsteil Freckleben in einem Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Im REP Magdeburg 2. Entwurf werden unter Punkt 6: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur, Punkt 6.1 Schutz des Freiraumes und hier unter 6.1.1 Natur und Landschaft behandelt.

Z 89 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. (LEP 2010; Z 120; S. 116)

G 98 Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:

3. Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland

Während diese Festschreibung im REP Harz allgemein gehalten wird, werden im REP Magdeburg 2. Entwurf die davon betroffenen Flächen aufgeführt: LSG0061BBG „Wippniederung“, überregional bedeutsame Biotopverbundflächen: Wippniederung, Mittleres Wippertal (einschl. Hangbereiche), regional bedeutsame Biotopverbundflächen: Unteres Einetal, Lößtälchen im Raum Aschersleben, Hügelland nördlich Arnstedt, Forstliche Rahmenplanung. Alle diese aufgeführten Flächen werden vom Plangebiet nicht berührt.

Verkehr und Logistik

Überregionale Schienenverbindungen

Die überregionale Bahnstrecke Magdeburg-Sandersleben-Erfurt

Diese Bahnstrecke verläuft im Nordosten des Plangebietes fast parallel zur Grenze des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 100 m. Der Höhenunterschied zwischen der Geländehöhe der Grenze des Geltungsbereiches und der Bahnstrecke liegt zwischen 15 und 18 m. Die Bahnstrecke liegt höher als das Plangebiet. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.

Die überregionale Bahnstrecke (Vienenburg) Halberstadt-Sandersleben-Halle

Diese Bahnstrecke verläuft im Südwesten in Entfernung von ca. 230 m von der südwestlichen Grenze des Plangebietes und parallel zu dieser Grenze. Der Höhenunterschied beträgt in diesem Fall ca. 1 m. Die Bahnstrecke liegt niedriger als die südwestliche Grenze des Plangebietes.

Vorrangstandorte

Pkt. 4. Ziele und Grundsätze der Raumordnung (seit 24. Mai 2009 rechtskräftiger Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz),

4.4 Landes- und regional bedeutsame Vorrangstandorte

4.4.6 Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege

G 1 Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden in der Planungsregion Baudenkmale, Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen und archäologische Kulturdenkmale mit regionaler oder überregionaler Bedeutung festgelegt. Diese Kulturdenkmale sind

als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen.

Z 2 Als Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:

- Burg Freckleben

Im rechtskräftigen REP Harz ist Freckleben als ein Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege, insbesondere die Burg Freckleben, festgelegt. Im REP Magdeburg 2. Entwurf ist diese Festlegung nicht enthalten.

Das Plangebiet wird davon nicht berührt. Die Burg Freckleben liegt ca. 1,3 km südlich des Plangebietes.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stellt in der Stellungnahme vom 25.05.2021/10.11.2022 fest, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 Abs. (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen–Anhalt (LEntwG LSA) der Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ der Stadt Aschersleben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Für den Ortsteil Freckleben liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Im Sachlichen Teil-FNP Regenerative Energien – Wind und Solar als gesamträumliches Konzept (Stand März 2019) der Stadt Aschersleben ist das Plangebiet als Standort 19 aufgeführt. Dafür wurde eine positive Stellungnahme am 07.08.2019 abgegeben. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 27.05.2021/05.12.2022 wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist.

13.3.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen–Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden. Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten

Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Für das Gesamtgebiet der Einheitsgemeinde Aschersleben liegt kein Landschaftsplan vor. Für die Gemarkung Aschersleben gibt es einen Landschaftsplan mit Stand 1996. Die Vorgaben des Landschaftsplans der Gemarkung Aschersleben sind in den Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben vom 01.12.2007 eingearbeitet worden. Die Stadt Aschersleben hat eine Baumschutzsatzung.

Die Aussagen der Landschaftsplanung werden insoweit berücksichtigt, dass standortheimische Gehölze weitestgehend erhalten bleiben. Da, wo dies nicht möglich ist, wird über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Kompensation des Eingriffs erreicht.

13.3.2.4 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für den Ortsteil Freckleben der Stadt Aschersleben liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor.

Im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Regenerative Energien, Windenergie und Solar“ als gesamträumliches Konzept, Entwurf vom März 2019 ist das Plangebiet als Standort 19 „Ehemaliger LPG Betriebshof“ als geeignete Fläche für Photovoltaikanlage ausgewiesen. Das Plangebiet umfasst diese Fläche allerdings im etwas größeren Umfang. Im Ergebnis der Umweltprüfung zum Verfahren liegen keine grundsätzlichen Ausschlussgründe vor.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufzustellen.

13.3.2.5 Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtsgültigen Bebauungsplans der Stadt Aschersleben.

13.4 Beschreibung und Bewertung Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren benannt und anschließend der Zustand des Plangebietes und die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Wirkfaktoren

Baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag (Kabelverlegung, Planierungsarbeiten)
- Bodenverdichtung (Befahren mit Baufahrzeugen)
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung (durch Graben, Rammen)

Anlagebedingt :

- Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Überschirmung von Bodenflächen
- Lichtreflexionen (Module, Unterkonstruktion)
- Schallemissionen (Transformatoren)
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung

Betriebsbedingt:

- elektromagnetische Felder
- lokale Erwärmung (Module, Kabelstränge)
- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen

Folgend werden der Zustand des Plangebietes und die wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt in verbaler Beschreibung.

Die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls in verbal- argumentativer Beschreibung.

13.4.1 Schutzgut Mensch

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Als ehemaliges Betriebsgelände (Rinder- und Schweinestallanlage), die seit der Wende bzw. seit ca. 7-8 Jahren leer steht, hat das Plangebiet für den Menschen selbst derzeit keine Funktion. Es wird lediglich partiell von Privatpersonen genutzt, zur Weidehaltung bzw. Unterbringung von Pferden, Ponys, Ziegen und Schafen. Die umliegenden Flächen eignen sich neben ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft auch für die Naherholung in Natur und Landschaft. Sie werden zum größten Teil als Weideland genutzt.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich südöstlich angrenzend an das Plangebiet an der Straße „An der neuen Siedlung“. Unmittelbar im Norden und Nordosten verläuft die Kreisstraße 1330.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Rinder- und Schweinezuchtanlage“ und ist entsprechend § 2 Abs. 3-6 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.

Das Plangebiet ist als ehemaliges Betriebsgelände eingezäunt. Auf der Fläche stehen 7 Stallgebäude. Der überwiegende Teil der Freiflächen ist versiegelt.

Prognose

Die Bewirtschaftung der umliegenden Weideflächen wird durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in keiner Weise beeinträchtigt. Die quer von Südost nach Nordwest verlaufende Wegeverbindung zu den angrenzenden Weideflächen wird jedoch entfallen. Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.

Für das Plangebiet liegt ein Reflexions-/Lichtgutachten für die Baumaßnahme PV-Anlage Freckleben, Aschersleben vom 23.09.2021 vor. (Anlage 2). In diesem Fachgutachten werden die durch die Anlage potenziell verursachten Lichtreflexionen auf die von der PV-Anlage östlich gelegene Kreisstraße K 1330 und auf das südöstlich gelegene Wohngebiet ermittelt und eingestuft. Für die Beurteilung der Blendung auf Gebäude und anschließende Außenflächen wird die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) veröffentlichte Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 herangezogen.

Es wurden jene Reflexionen untersucht, welche auf die Kreisstraße K 1330 in Fahrtrichtung Nordwest und Südost auftreten. Gemäß der Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ werden nur solche Blendungen gewertet, bei denen der Reflexionsstrahl und die natürliche Sonneneinstrahlung um mehr als 10° voneinander abweichen. Es werden also nur solche Konstellationen berücksichtigt, in denen sich die Blickrichtung zur Sonne und auf das Modul um mehr als 10° unterscheidet. Weiterhin können auch jene anlagenbedingte Reflexionen unberücksichtigt bleiben, bei denen der Reflexionsstrahl um mehr als 30° von der Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers abweicht, da er nur peripher am Rande des Sichtfeldes wahrgenommen wird und i.d.R. keine störende oder gar gefährdende Blendung des Fahrzeugführers bedingt. Die ermittelten Reflexionsblendungen im Bereich der untersuchten Fahrbahn mit Fahrtrichtung Nordwest und Südost treffen mit einem Winkel von > 42° und >76° auf das Sichtfeld des Fahrers auf. Somit ist für den Fahrverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Gemäß der Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Für das südöstlich gelegene Wohngebiet treten voraussichtlich keine relevanten Blendwirkungen verursacht durch die geplante PV-Freiflächenanlage auf. Eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des § 5 BImSchG kann für das Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Nach gutachterlicher Abwägung ist die geplante PV-Anlage unter den genannten Aspekten und bei Würdigung der speziellen Standortbedingungen als genehmigungsfähig einzustufen. Auch die untere Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises hat keine Vorbehalte und hat das Blendgutachten als fachlich geeignet eingestuft. Die untere Immissionsschutzbehörde hält etwaige Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Blendwirkungen gemäß Pkt. 5 der LAI somit für nicht notwendig.

13.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Artenschutz“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet besteht im wesentlichen Teil aus dem Gelände der ehemaligen LPG mit den noch bestehenden Schweineställen.

Im Plangebiet befinden sich 7 große Ställe mit Abmaßen von ca. 40 m x 12 m, davon ist ein Stall nur noch in den Grundmauern vorhanden.

Weiterhin sind große Flächen mittels großformatiger Betonfertigteilplatten und auch mit Asphaltbelag befestigt. Dazu gehören Lagerflächen, Fahrsilo, Bewegungsflächen, Fahrwege oder die großzügige ehemalige Mistplatte.

Durch den noch nicht allzu langen Leerstand und die Nutzung als Auslauf bzw. Koppeln für Huftiere sowie durch den überwiegenden Anteil an befestigten Flächen, haben sich nur kleine Bereiche als Ruderalflächen mit Gras- und Staudenbewuchs entwickelt. Vorwiegend entlang der Gebäude finden sich geringe Anteile an Gehölzstrukturen und einheimischen Laubsträuchern und einige wenige einheimischen Laubbäume.

Das Gelände ist für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen nicht offen. Es ist eingezäunt. Kleine Tierarten finden jedoch Durchschlupfmöglichkeiten.

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des ASB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können. Der Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten und dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden vorgenannten Arten.

Der Leistungsumfang für die Erfassung erfolgte in Absprache mit dem Auftraggeber und wurde auf:

- Brutvogelerfassung
- Geländebegehungen zur Überprüfung und Erfassung auf Reptilienvorkommen
- Kontrolle der Gebäude auf Fledermausvorkommen

festgelegt.

Der Artenschutzbeitrag ist als Anlage zum Umweltbericht unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen und liegt bei. Der Erfassungszeitraum bewegte sich von April bis Juni 2021.

Im Rahmen der Begehungen im Plangebiet wurden hier und unmittelbar angrenzend folgende Vogelarten erfasst (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 20. Januar 2022, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode):

Bluthänfling, Elster, Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotmilan und Stieglitz.

Hausrotschwanz und Haussperling wurden regelmäßig auf und in den Gebäuden sowie im Umfeld der Bebauung angetroffen. Im Ergebnis der Begehungen werden für den gesamten Standort insgesamt 5 Hausrotschwanzbrutreviere festgesetzt. Anhand der Strukturen an den Gebäuden wird von bis zu 5 besetzten Haussperlingsrevieren ausgegangen. Die Rauchschwalbe wurde regelmäßig auf dem Gelände revieranzeigend und bei Nahrungsflügen festgestellt. Nach eingehender Begutachtung der vorhandenen Nester wird von 15 – 20 Rauchschwalben-Brutpaaren ausgegangen.

Bluthänfling und Stieglitz nutzen die vorhandenen Gehölzstrukturen zur Anlage ihrer Niststätten.

Elster, Ringeltaube und Rotmilan wurden als Gastvogelarten auf Nahrungssuche bzw. beim Überfliegen festgestellt. Nahrungsgäste finden ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Eingriffsgebietes, daher können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Für Zug- und Rastvögel hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit keine Relevanz.

Für Brutvögel im weiteren Umfeld der geplanten PVA sind lediglich die optischen und akustischen Störreize artenschutzfachlich relevant. Für die im Eingriffsbereich des Bauvorhabens brütenden

Vogelarten (vornehmlich gebäudebrütende Arten) können baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie möglich Tötungen und Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG). Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien wurde die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet mit mehreren Exemplaren beiderlei Geschlechts sowie verschiedener Altersklassen am nordöstlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen. Die Nachweise wurden ausschließlich in einem Silo an der Straßenböschung erbracht. Die durch in der Vergangenheit in dem Silo abgelagerter Materialien entstehende Strukturheterogenität eignet sich gut als Zauneidechsenlebensraum. Bei einer vorhabenbedingten Entfernung des Silos und des Umfeldes ist eine bau- und anlagenbedingte Betroffenheit der Art zu erwarten. Weitere Nachweise sonstiger prüfungsrelevanter streng geschützter Reptilienarten liegen nicht vor.

Aktuelle Nachweise für das Vorkommen von Fledermäusen im Betrachtungsraum liegen nicht vor. Aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung, der prinzipiellen Eignung des Vorhabengebietes als Teillebensraum (potentielle Sommerquartiere, Zwischenquartiere, Nahrungshabitate) und der fehlenden detaillierten Erfassung muss dem Worst-Case-Ansatz folgend, von einem Vorkommen folgender Fledermausarten ausgegangen werden:

Mopsfledermaus	(<i>Barbastella barbastellus</i>)
Breitflügel-Fledermaus	(<i>Eptesicus serotinus</i>)
Nordfledermaus	(<i>Eptesicus nilssonii</i>)
Nymphenfledermaus	(<i>Myotis alcathoe</i>)
Große Bartfledermaus	(<i>Myotis brandtii</i>)
Bechsteinfledermaus	(<i>Myotis bechsteinii</i>)
Wasserfledermaus	(<i>Myotis daubentonii</i>)
Großes Mausohr	(<i>Myotis myotis</i>)
Kleine Bartfledermaus	(<i>Myotis mystacinus</i>)
Fransenfledermaus	(<i>Myotis nattereri</i>)
Abendsegler	(<i>Nyctalus noctula</i>)
Kleinabendsegler	(<i>Nyctalus leisleri</i>)
Rauhautfledermaus	(<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Zwergfledermaus	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Braunes Langohr	(<i>Plecotus auritus</i>)
Mückenfledermaus	(<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Graues Langohr	(<i>Plecotus austriacus</i>)

Die Arten Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Graues Langohr sind kulturfolgende Arten mit der Bevorzugung von Quartieren im menschlichen Siedlungsraum. In Ansätzen finden sich für diese Arten auch mögliche Sommerquartiere innerhalb des Plangebietes an den noch vorhandenen Gebäuden. Als Winterquartiere nutzen sie jedoch Stollen, Höhlen oder Keller. Die Untersuchungen der Dachräume ergaben jedoch keine Hinweise auf Fledermausvorkommen. Die Gebäude bieten jedoch den genannten Arten potentielle Sommerquartiere, so dass ein Vorkommen einzelner Tiere an geeigneten Stellen während der Sommermonate möglich ist. Zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Alle anderen aufgeführten Arten haben Habitatanforderungen, die denen im Plangebiet nicht entsprechen.

Für prüfungsrelevanten Säugetierarten (Wolf, Luchs, Wildkatze, Fischotter, Biber, Feldhamster und Haselmaus) stellen der Eingriffsbereich des Vorhabens und das Umfeld keinen geeigneten Lebensraum dar. Somit kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Ebenso gilt dies für Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Farn- und Blütenpflanzen.

Prognose

Durch die Erneuerung der Zaunanlage bleibt die Zugänglichkeit des Geländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der sehr strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel, wie der hier vorkommende Milan, nutzen solche Gelände zur Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).

Durch das für das Vorhaben notwendige Entfernen der krautigen Vegetation, sowie weitere baubedingte Wirkfaktoren sind Störungen brütender Vögel nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Das Entfernen der Ruderalvegetation stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer mindestens gleichwertiger Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich. Die teilweise Überschirmung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247)

In offenen Räumen und Dächern können Vögel brüten bzw. Fledermäuse ihren Lebensraum haben. Hier können Belange des Artenschutzes berührt sein. Abbrucharbeiten sollten deshalb in der Zeit zwischen 30. September und 1. März erfolgen, um Vogelbruten auszuschließen. Wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit durchgeführt werden sollen, ist sicher zu stellen, dass keine brütenden Vogelarten (alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt) betroffen sind. Fledermäuse können ganzjährig Spalten- und Lückenquartiere in zugänglichen Dachräumen besiedeln. Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt.

Die Auswirkungen auf die betroffenen Arten und die entsprechenden vermeidenden Artenschutzmaßnahmen betreffs der Brutvögel, Fledermausarten und Zauneidechsen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert, der dem Umweltbericht als unselbständiger Teil beiliegt.

Um eine Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern werden nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (VASB-Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) durchgeführt: Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 20. Januar 2022, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode):

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- zum Schutz von gehöhlzfrei- und bodenbrütenden Vogelarten sowie Fledermäusen in ihren Sommer- und Zwischenquartieren haben die Gehölzentnahmen sowie der Abriss der noch vorhandenen Gebäudereste zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen bzw. sollen alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Vogelarten liegt - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.,

Ausnahmen der zu VASB 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.

Auf dem Gelände befinden sich Gebäude mit möglichen Quartierstrukturen in Form von Spalten/Hohlräumen im Mauerwerk oder hinter Verkleidungen. Aufgrund des geringen Umfanges an möglichen Quartierstrukturen wird deren Verfügbarkeit ebenfalls als sehr gering eingeschätzt. Unter der Voraussetzung, dass der Gebäudeabriss in den Wintermonaten (VASB 1) stattfindet, wenn sich definitiv keine Tiere potentiell in oder an den Gebäuden aufhalten, kann das Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Es sollten jedoch Ersatzquartiere in räumlicher Nähe zum Vorhaben angeboten werden.

VASB 2 – Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren:

- für den Verlust von möglichen Fledermausquartieren in/an den Gebäuden des ehemaligen landwirtschaftlichem Betriebes, durch die Entfernung der Gebäudesubstanz, sollen Ersatzquartiere in Form von mindestens 5 Fledermausspaltenkästen mit Wochenstubeneignung neu geschaffen werden, die Standorte sind mit der UNB SLK abzustimmen.

Im Zuge der Errichtung der PVA werden alle Gebäude abgerissen, diese Gebäude beherbergen eine größere Anzahl an Rauchschnalbennestern, welche nach Ausbesserung durchaus jedes Jahr erneut genutzt werden können und somit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Ebenso bieten die Gebäude den Arten Haussperling und Hausrotschwanz Nistmöglichkeiten. Hierfür sind Ersatzniststätten herzurichten. Am erfolversprechendsten ist es, dies in bestehenden Viehställen mit guten Einflugmöglichkeiten umzusetzen. Hierzu gab es bereits Vorgespräche mit zwei Privatpersonen, welche privat Tiere (Hausschweine, Schafe, Hühner) halten.

In der Zufahrtsstraße zur geplanten Photovoltaik-Freiflächen „An der neuen Siedlung“ liegt ein Privatgrundstück, dessen Eigentümer auf einem Grünlandkomplex westlich und nördlich des Plangebietes Schweine, Schafe und Hühner hält. Die Stallungen und Lagerräume wurden am 24.06.2021 vom Berichtverfasser in Augenschein genommen und für die Schaffung von Gebäudebrüternistplätzen als geeignet erachtet. In den Gebäuden befinden sich bereits einige Rauchschnalbenester, welche von schätzungsweise 2-6 Brutpaaren genutzt werden.

Die zweite Person wohnt in Arnstedt, Stadt Arnstein, Landkreis Mansfeld-Südharz etwa 3,5 km südwestlich des Plangebietes. In einem benachbarten Stall hält dieser etwa 40 Mutterschafe. In dem Stall hat sich bereits ein Rauchschnalbenpaar angesiedelt.

Unter Wahrung der artspezifischen Abstände und zur Vermeidung von Konkurrenz und Stresssituationen erscheint die Anbringung von weiteren Nistbrettern / vorgefertigten Nistschalen als Nisthilfe möglich und sinnvoll. Für den zu erwartenden Verlust an Niststätten für sonstige Gebäudebrüter sind ebenfalls Ersatzniststätten anzubieten, hierfür eignet sich ebenfalls die für die Rauchschwabennisthilfen ausgewählten Gebäude mit den privaten Viehhaltungen.

VASB 3 – Schaffung von Gebäudebrüternistplätzen (Rauchschalbe, Haussperling, Hausrotschwanz):

- In den vorhandenen Stallungen und Lagerräumen des für die private Schweinehaltung genutzten Gebäudes „An der neuen Siedlung“ (Flurstück 557, Flur 4, Gemarkung Freckleben) sind 5 Nisthilfen für Rauchschalben anzubringen,
 - 5 Nisthilfen im Schweinestall mit möglichst großen Abständen zueinander und zu den vorhandenen Rauchschalbennestern,
 - es sollen 2 Nisthilfen in Form eines Brettchens von 15 cm Länge und 10 cm Breite bzw. eine ebenso lange Dachlatte waagrecht an den vorhandenen Holzbalken befestigt werden,
 - desweiteren sind 3 vorgefertigte Nistschalen anzubringen,
 - es sind dauerhaft Einflugmöglichkeiten für die Frühjahrs- und Sommermonate (April – September) offenzuhalten und die Spinnweben sollen regelmäßig von der Decke entfernt werden,
- In den vorhandenen Stallungen und Schuppen des für die Viehhaltung genutzten Grünlandkomplexes am Nordrand von Freckleben (Flurstück 554, Flur 4, Gemarkung Freckleben) sind 5 Nisthilfen für Rauchschalben anzubringen,
 - 5 Nisthilfen in den Stallungen und Schuppen mit möglichst großen Abständen zueinander und zu den vorhandenen Rauchschalbennestern,
 - es sind 5 vorgefertigte Nistschalen anzubringen,
 - es sind dauerhaft Einflugmöglichkeiten für die Frühjahrs- und Sommermonate (April – September) offenzuhalten und die Spinnweben sollen regelmäßig von der Decke entfernt werden,
- In den vorhandenen Stallungen und Lagerräumen des für die Schafhaltung genutzten Gebäudes „Lindenweg“ (Flurstück 96/15 und 96/14, Flur 2, Gemarkung Arnstedt) sind 10 Nisthilfen für Rauchschalben anzubringen,
 - die 10 Nisthilfen im Schafstall sollen mit möglichst großen Abständen zueinander und zu den vorhandenen Rauchschalbennestern angebracht werden,
 - es sollen 5 Nisthilfen in Form eines Brettchens von 15 cm Länge und 10 cm Breite bzw. eine ebenso lange Dachlatte waagrecht an den vorhandenen Holzbalken befestigt werden,
 - desweiteren sind 5 vorgefertigte Nistschalen anzubringen,
 - es sind dauerhaft Einflugmöglichkeiten für die Frühjahrs- und Sommermonate (April – September) offenzuhalten und die Spinnweben sollen regelmäßig von der Decke entfernt werden,
- An den Außenfassaden der vorhandenen Stallungen und Schuppen der zuvor benannten Örtlichkeiten in Freckleben „An der neuen Siedlung“ (Flurstück 557, Flur 4, Gemarkung Freckleben) und des Grünlandkomplexes (Flurstück 554, Flur 4, Gemarkung Freckleben) sowie in Arnstedt „Lindenweg“ (Flurstück 96/15 und 96/14, Flur 2, Gemarkung Arnstedt) sind 6 Nisthilfen für Haussperling und 5 Nisthilfen für Hausrotschwanz anzubringen,
 - in Freckleben sowie in Arnstedt sind jeweils 3 Sperlingskoloniekästen an geeigneten Orten an den Außenfassaden der Gebäude anzubringen,
 - desweiteren sollen in Freckleben 3 Nisthilfen für den Hausrotschwanz auf die beiden Grundstücke an oder in den Bauten verteilt werden, in Arnstedt sollen 2 Nisthilfen für den Hausrotschwanz an bzw. im Schafstall angebracht werden,

- die Ausrichtung der Fassade zur Anbringung der Nisthilfen bleibt den Gebäudeeigentümern/-nutzern überlassen, bei einer geeigneten Wohnstatt wird diese von den Vögeln auch ohne Bevorzugung einer Himmelsrichtung bezogen,
- zum Schutz vor der Witterung empfiehlt es sich diese direkt unter dem Dachüberstand anzubringen,
- Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden, bspw. bieten die Firmen Schwegler (<https://www.schwegler-natur.de/>) oder Hasselfeldt (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>) zu allen in dieser Maßnahme benannten Nisthilfen entsprechende Modelle.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein altes Futtersilo oder Mistplatte mit seitlich einfassenden etwa 1,5 m hohen stark angewitterten Betonmauern. In diesem Silo wurde die Zauneidechse festgestellt. Es ist auch anzunehmen, dass die angrenzende Straßenböschung ebenfalls von der Art besiedelt ist. Dieser Lebensraum soll erhalten bleiben.

VASB 4 – Erhalt des Zauneidechsen-Lebensraumes:

- das mit Betonmauern eingefasste Zauneidechsenhabitat und dessen unmittelbares Umfeld (bis 1 m Abstand außerhalb der Betonmauern) sowie die geneigten Böschungsflächen an der parallel zur Plangebietsgrenze verlaufenden Straße ist dauerhaft zu erhalten,
- diese Flächen sind im Rahmen der Abriss- und Bauarbeiten deutlich mittels Absperrband/Bauzaun kenntlich zu machen und jegliches Befahren oder Abladen bzw. Lagern von Materialien ist hier untersagt.

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als erheblich aber ausgleichbar eingeschätzt.

Die untere Naturschutzbehörde teilt in der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 19.12.2022 mit, dass die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen (Ersatznistplätze usw.) vor der nächsten Brutperiode, zum Baubeginn anzubieten sind. Eine entsprechende Nachweisführung ist der Naturschutzbehörde vor Beginn der Abrissmaßnahmen vorzulegen.

13.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Gebiet liegt in der Bodenregion Löss- und Sandlösslandschaften. Es liegt im Grenzbereich der Bodenlandschaft der Bernburger und Ermslebener flachwelligen Löß–Hochflächen (Nr. 6.2.1.8 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen–Anhalts, BODENATLAS Sachsen–Anhalt) und der Bodenlandschaft Pollebener, Gerbstedter und Lettowitzes Löss Plateaus (Nr. 6.2.1.9 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen–Anhalts, BODENATLAS Sachsen–Anhalt).

Dabei gehört das Plangebiet in die Bodenlandschaften der tschernosembetonten Lössböden, nordöstliches und östliches Harzvorland. Das Grundgestein ist ein Mittlerer Buntsandstein: Sandstein. Er weist ein kiesig–steiniges Skelett auf, der Feinboden ist sandig, schwach lehmig. Der Nährstoffvorrat wird mit ziemlich arm bis mäßig festgehalten und seine morphologische Härte mit hart bis mäßig (BODENATLAS Sachsen–Anhalt, Tab. 2-1).

Aufgrund der Lage Frecklebens im Talbereich der Wipper finden sich auch Auelehm–Vegas bis Vegagleye in diesem Bereich (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ: Vegas bis Gley-Vegas aus Auenlehm). An die Flussniederung anschließend finden sich die Hauptbodenformen dieser Region: Decklöss-Schwarzerden bis Decklöss-Braunschwarzerden bzw. Löss über Berglehm-Schwarzerden bis Berglehm–Rendzinen (Mesozoikum) (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ Tscherno-seme–Braunerde–Tscherno-seme aus Löß über Schmelzwassersand und Talsand bzw. Tscherno-seme bis Pararendzinen aus Löss über Lehm–Fließerden aus mesozoischen Gesteinen) (BODENATLAS Sachsen–Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Aueböden umfassen eine ökologisch weitreichende Bodengruppe. Ihre Eigenschaften werden durch den Substrattyp, das Überflutungsregime und stark schwankende Grundwasserverhältnisse bestimmt.

Vegas sind braune, humose und tscherno-semähnliche vom Grundwasser beeinflusste Böden aus Auelehm bis Auenschluff oder –mergel. Gley-Vegas kommen bei höher stehendem Grundwasser vor. Sie sind mäßig frisch, z.T. grundfrisch (BODENATLAS Sachsen–Anhalt, Tab. 3-5).

Lösserden sind aufgrund ihrer kleinen, jedoch nicht zu feinen Korngröße des Gesteins sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland. Der enthaltene Mineralreichtum ist aufgrund der Korngröße leicht zugänglich. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig (www.wikipedia.org). Die Böden im Gebiet haben ein mittel–hohes bis sehr hohes Ertragspotential (3-4 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen–Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Auenlehm-Vegas bis Auenlehm-Vegagleye haben ein sehr hohes Ertragspotential (5 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen–Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden. Die Decklöss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden im Gebiet haben eine sehr hohe Durchlässigkeit (5 von 6 Punkten).

Auenlehm-Vegas bis Auenlehm-Vegagleye haben eine mittlere Durchlässigkeit (3 von 6 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes bis sehr hohes Pufferungsvermögen (4 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca⁺⁺, Mg⁺⁺, K⁺, Na⁺ u.a.) sowie H⁺-Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine mäßig hohe bis hohe Austauschkapazität (3-4 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein mittel – hohes bis sehr hohes Ertragspotential.

Auenlehm-Vegas bis Auenlehm-Vegagleye haben eine sehr hohe Austauschkapazität (5 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen–Anhalt, Tab. 2.1 - 2). Somit ergibt sich auch hier ein sehr hohes Ertragspotential (5 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen–Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes bis sehr hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (4 von 5 bzw. 5 von 5 Punkten, BODENATLAS Sachsen–Anhalt, Tab. 2.1 - 2) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Plangebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch eingestuft. Sandige Böden haben ein hohes bis sehr hohes mechanisches Filter- und Durchlässigkeitsvermögen. Die Auenlehm-Vegas bis Auenlehm-Vegagleye sind als frisch bis grundfrisch einzustufen.

Die insgesamt ca. 6 ha große Rinder- und Schweinezuchtanlage der LPG Freckleben war von 1945 bis 2015 in Betrieb. Zum Zeitpunkt der Ersterfassung 1990 wurden visuell Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Bis 2009 war die Teilfläche des Flurstücks 554 mit Rinderställen bebaut, welche inzwischen abgerissen worden sind. Die Fundamente befinden sich vermutlich noch im Boden. Der Bauschutt wurde auf der Fläche verteilt. Die Teilfläche des Flurstücks 556 ist noch mit den ehemaligen Schweineställen besetzt und über 80 % versiegelt. Die Schweineställe stehen seit einigen Jahren leer und sind ungenutzt (Stellungnahme des Salzlandkreises, Untere Bodenschutzbehörde vom 13.07.2021).

Der Boden der betreffenden Flächen ist durch die vorangegangene Nutzung als Betriebsgelände mit Rinder- und Schweineställen überformt und kann nicht mehr mit den umliegenden Flächen verglichen werden. Der Boden ist gestört und überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind stark gestört.

Selbst die wenigen unversiegelten Flächen weisen vermutlich aufgrund ihrer sehr geringen Größe (Restflächen) ein gestörtes Bodengefüge auf.

Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde vom 13.07.21 befindet sich auf dem Gelände eine, entsprechend § 2 Abs. 3-6 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises registrierte Altlastverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Rinder- und Schweinezuchtanlage“ - ALFF 15082.

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hat der Altlastverdacht eine geringe Bedeutung, da diese Nutzung nicht den Aufenthalt von Menschen für einen längeren Zeitraum erfordert und außerdem die Fundamente den Boden nur punktuell berühren.

Prognose

Es ist geplant, die bestehenden Gebäude bis auf die Bodenplatten abzureißen und z.T. die großflächig versiegelten Flächen zu entsiegeln. Mit Hilfe einer Ramme werden Löcher durch die Fundamentplatten bzw. durch die verbleibenden versiegelten Flächen gerammt, d.h. es wird perforiert. Durch die Perforation kann eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen, so dass eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt erfolgt. Durch die Fundamentierung der Modultische mittels Rammpfosten wird eine Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren. In jedem Fall verbessert sich die Situation für das Schutzgut Boden deutlich.

Die untere Bodenschutzbehörde hat aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung einer PVA auf der Konversionsfläche. Durch die Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad sowie die langjährige Nutzung als Rinder-/Schweinestallanlage wurden die natürlichen Bodenfunktionen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG nachhaltig beeinträchtigt. In Folge der nun geplanten Nutzungsänderung und dem Bau und Betrieb der PVA ist keine weitere Verschlechterung der Bodenfunktionen zu erwarten.

Der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird insofern beachtet, als das bereits überformte Bodenflächen mit ausgesetzter natürlicher Bodenfunktion sowie der Standort einer Altlast genutzt wird.

13.4.4 Schutzgut Wasser

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Wirkungsbereich des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche bzw. läuft zum überwiegenden Teil über die befestigten Flächen in die unbefestigten angrenzenden Flächen der Koppeln und Weiden. Entwässerungsanlagen sind wohl nicht vorhanden.

Das Grundwasser fließt in Richtung Wipper. Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht.

Die südlich bis südwestlich des Plangebietes verlaufende „Wipper“ bedingt ein Überschwemmungsgebiet HQ100, welches sich größtenteils beiderseitig des Flusslaufes entlang zieht. Die nördliche Grenze des Überschwemmungsgebietes endet jedoch unterhalb (südlich) des Plangebietes. Das Plangebiet selber liegt daher nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Prognose

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Bei einer Umsetzung der Planung werden geringfügig Bodenflächen versiegelt (sh. Pkt. Schutzgut Boden), d.h. es stehen nach teilweiser Entsiegelung bzw. Perforation mehr Flächen für eine Versickerung zur Verfügung, als zum derzeitigen Zeitpunkt bzw. in der Vergangenheit der Nutzung als Betriebsgelände.

13.4.5 Schutzgut Luft / Klima

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km² aufweisen. Dies betrifft die am Ortsrand gelegene Fläche der Stallanlage aber nicht.

Das im Plangebiet bestehende Klima wird vor allem von der Straße im Norden K 1330 (An der alten Siedlung), vom Grünland im Süden und Westen des Plangebietes und von den umliegenden Ackerflächen bestimmt. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht. Durch die leicht nach Norden hin ansteigende Fläche ist diese vermutlich wärmebegünstigt und besonders als Standort für Solarmodule geeignet.

Freckleben liegt ca. 151 m über dem Meeresspiegel auf der sonnenreichen und regenärmeren Lee – Seite des Harzes. In Freckleben ist das Klima gemäßigt warm. Im Jahresverlauf ist der Juli der wärmste Monat mit einer durchschnittlichen Temperatur von 19.1 °C. Der Januar ist mit einer durchschnittlichen Temperatur von 0.9 °C der kälteste Monat des ganzen Jahres. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Freckleben 9.8 °C.

Über das Jahr fallen ca. 640 mm Niederschlag. Der niederschlagsärmste Monat ist der Februar mit ca. 36 mm. Der Juli ist mit ca. 76 mm der niederschlagsreichste Monat. (<https://de.climate-data.org>).

Prognose

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte. Die Module selber absorbieren die Sonnenenergie. Eine weitere Überbauung ist nicht vorgesehen. Die vorhandenen großflächigen Bodenversiegelungen werden entfernt.

Aufgrund der Natur des Vorhabens werden die wenigen vorhandenen Baum- und Strauchstandorte verloren gehen.

13.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Das relativ strukturreiche Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt von Ackerflächen und vom Grünland im Süden und Westen des Plangebietes. Die leer stehende Stallanlage mit ihren 7 großen Ställen und ihren großflächig versiegelten Flächen, direkt am Ortseingang von Freckleben an der Kreisstraße 1330 gelegen, stellt gegenwärtig in ihrem Verfallszustand eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Der Abriss und eine (Teil-)Entsiegelung dieser baulichen Anlagen setzen eine wirtschaftlich tragfähige Folgenutzung voraus. Aufgrund dieser Vorbelastungen hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Prognose

Als technische Anlage und durch Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Eine Fernwirkung ist vor allem in südlicher Richtung nahezu auszuschließen. Insgesamt dürfte die Photovoltaikanlage aufgrund der begrenzten Höhe der Module wesentlich weniger auffällig sein, als die zuvor vorhandenen Stallgebäude.

Die wirtschaftliche Nutzung der Fläche ändert sich von einer Stallanlage mit einem ruinösen Erscheinungsbild hin zu einer wirtschaftlich genutzten Fläche, welche mit Solarmodulen belegt ist, und damit einen Beitrag zur Erreichung klima- und energiepolitischer Ziele leistet.

Auf private Initiative hin wird eine ehemalige Stallanlage beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch intensive anthropogene Nutzung stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Absatz 2 BauGB.

13.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Kulturdenkmale darstellen und deren Nutzbarkeit durch eine Veränderung der Nutzung eingeschränkt werden könnte.

Gemäß den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 11.05.2021/30.11.2022 sind nach gegenwärtigem Wissenstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Prognose

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 Abs. (3) DenkmSchG LSA diese besagen: Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

13.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1a BauGB-Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz- soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO₂-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.org)

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO₂ und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmeengewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmeengewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.

Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO₂ in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsenken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.org)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Luftherwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden. Der Boden im Plangebiet ist weitgehend überformt, verdichtet und aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung geprägt. Aufgrund der vorhandenen Flächenversiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG größtenteils nicht mehr vorhanden oder stark eingeschränkt. D.h., dass der Großteil der vorhandenen Böden bereits derzeit keine große Bedeutung hinsichtlich der Schutzziele Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Luft / Klima aufweist.

13.4.9 Wechselwirkungen

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab. Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Boden verbundenen Auswirkungen sind als wenig erheblich und ausgleichbar einzustufen. Durch die Art der Vornutzung als Stallanlage ist die Fläche stark vorbelastet. Es gibt nur geringfügig vorhandenen Aufwuchs von einheimischen Bäumen und Sträuchern. Die wenigen vorhandenen Ruderalflächen sind durch die partielle Nutzung als Auslaufflächen für Huftiere weitestgehend zerstört.

Dies gilt auch für das Schutzgut „Landschaftsbild“. Die Fläche weist einen großen Anteil an mit Gebäuden bestandenen Flächen und versiegelten Wege- oder Lagerflächen auf, so dass hier kein Verlust von Bodenfunktionen zu verzeichnen ist. Durch die Teilentsiegelung der Flächen und den Abriss der Gebäude, bis auf die Bodenplatten, wird das Niederschlagswasser wieder vermehrt innerhalb der Fläche versickern können und der Oberflächenwasserabfluss wird sich vermindern.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Störung der Erholungsfunktion 	nicht erheblich
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Vegetation Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen 	wenig erheblich
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung von Lebensraumstrukturen Baubedingte Störungen 	erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung Versiegelung 	nicht erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Verringerte Versickerung 	nicht erheblich
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> Lokale Erwärmung 	nicht erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes 	wenig erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals 	nicht erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern 	nicht erheblich

Tabelle 4 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

13.5 Eingriffsbilanzierung

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen, sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG anzuwenden.

Gemäß § 1a (3) BauGB ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG und §§ 6 bis 10 NatSchG LSA in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Beschreibung und Bewertung der qualitativen Auswirkungen erfolgte im Kapitel 12.4 unter Punkt 12.4.1 bis 12.4.9.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen–Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). Anhand der erfassten und bewerteten Biotoptypen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bilanziert.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 1,94 ha. Die Biotoptypenbestimmung beruht auf einer Begehung am 04.02.2021 und 05.02.2021. Die Begehung war notwendig, um das Pflanzeninventar und die Biotoptypen zu erfassen.

13.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

Folgend wird der Zustand des Plangebietes hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen verbal–argumentativ beschrieben. Das erfolgt nach 2 Begehungen am 04.02.2021 und am 05.02.2021 sowie unter zu Hilfenahme der Luftbilder von Google aus den Jahren 2018, 2015, 2010 und 2000.

- **Gebäude:** Auf dem Gelände stehen 5 Stallgebäude parallel zur Kreisstraße, sowie ein Gebäude mittig und giebelständig zur Kreisstraße, an der Kreisstraße steht ein weiteres kleineres Gebäude sowie an der südöstlichen Plangebietsgrenze. Weiterhin haben einige Stallgebäude Anbauten. Diese beschriebenen Gebäude haben eine gesamte **Grundfläche von 2.917 m²**. Sie werden in der Tabelle mit dem Code **B** und dem Biotoptyp **Bebaute Fläche** aufgenommen. Der Biotopwert beträgt **0**.
- **Eingefallene Gebäude/Ruine:** Eines der Stallgebäude auf dem Gelände ist in seinem vollständigen Ausmaß eingefallen. Dabei handelt es sich um einen Stall im Norden zwischen zwei noch vorhandenen Gebäuden. Dieser ehemalige Stall hat eine Grundfläche von 440 m². Aufgrund des langen Verfalls des Gebäudes haben sich in seinem Inneren Grünstrukturen angesiedelt, welche aber aufgrund der vorhandenen Bodenversiegelungen keinen Kontakt zum anstehenden Boden haben. Daher werden sie nicht als bebaute Fläche aufgenommen sondern mit dem Biotoptyp **Gebüsche stickstoffreicher, ruderaler Standorte** (überwiegend heimische Arten). Aufgrund des nicht vorhandenen Bodenkontaktes wird der Biotopwert auf 50 % des eigentlichen Wertes reduziert. Daher **440 m²** mit dem Code **HYB** und dem Biotoptyp **Gebüsche stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)** mit dem Biotopwert von **7** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Zu den **befestigten Flächen** gehören die Wege, Fahr- und Platzflächen, welche zum größten Teil mit großformatigen Betonfertigteilplatten aber auch mit Asphalt befestigt sind. Diese Wege haben eine gesamte Grundfläche von **3.935 m²**. Sie werden in der Tabelle mit dem Code **VWC** und dem Biotoptyp **Weg (versiegelt)** aufgenommen. Der Biotopwert beträgt **0**.
- Auf der Fläche gibt es zwei als Lagerplätze zu definierende Bereiche. Ein **Lagerplatz** befindet sich nördlich des mittleren Stalles. Er ist unbefestigt. Ein weiterer liegt südwestlich des mittleren Stalles und ist mit Betonplatten befestigt.

Der befestigte Lagerplatz mit einer Größe von **735 m²** wird mit dem Code **VPZ** und dem Biotoptyp **Befestigter Platz** mit dem Biotopwert von **0** Punkten in die Tabelle aufgenommen. Der unbefestigte Lagerplatz mit einer Größe von **525 m²** wird mit dem Code **VPX** und dem Biotoptyp **Unbefestigter Platz** mit dem Biotopwert von **2** Punkten in die Tabelle aufgenommen.

- Im Norden parallel zur Kreisstraße befindet sich ein Fahrsilo mit einer Grundfläche von 440 m² aus Betonfertigteiltwänden und einem befestigten Boden. Im Silo befinden sich organische und mineralische Abfälle, Grünschnitt und Unrat. Weiterhin ist ein Ruderalaufwuchs sowie vereinzelt Strauchaufwuchs vorhanden. Da der Aufwuchs keinen Kontakt zum gewachsenen Boden aufweist, wird der Biotopwert auf 50 % des eigentlichen Wertes reduziert. Der Ruderalaufwuchs mit einer Fläche von **410 m²** wird mit dem Code **URA** und dem **Biotoptyp Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten** mit dem Biotopwert von **7** Punkten in die Tabelle aufgenommen. Die aufgewachsenen Gebüsche werden als Biotoptyp **Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)** mit dem Code **HYB** und einem Biotopwert von **7** Punkten in die Tabelle aufgenommen. Da es sich nur um punktuellen Aufwuchs handelt, wird die Fläche mit **30 m²** benannt. Dieses Silo wurde als Lebensraum von Zauneidechsen festgestellt und soll daher in seinem derzeitigen Zustand erhalten bleiben (Maßnahme VASB4 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).
- Die an und zwischen den Ställen befindlichen freien Flächen werden als Auslauf-/Koppelfläche für Huftiere wie Pferde, Ponys, Ziegen und Schafe genutzt. Der ständige Aufenthalt hat die Grünnarben stark zerstört. Daher werden diese Flächen als **devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden** mit einer Fläche von **4.240 m²**, mit dem Code **GSX** und einem Biotopwert von **6** Biotoppunkten in die Tabelle übernommen.
- Die verbleibenden freien unbefestigten Flächen sind, bedingt durch die langjährige Betriebsruhe mit einem **ruderalen Aufwuchs aus Gräsern und Stauden** bewachsen. Die Fläche beläuft sich auf **1.235 m²**. Sie wird mit dem Code **URA** und dem **Biotoptyp Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten** mit dem Biotopwert von **14** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Entlang der Ställe und am Rande des Betriebsgeländes finden sich **Gebüsche**. Aufgrund der vorangegangenen Nutzung und des langen Leerstandes werden sie als Biotoptyp **Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)** mit dem Code **HYB** und einem Biotopwert von **15** Punkten und einer Fläche von **690 m²** in die Tabelle übernommen.
- Auf dem Betriebsgelände finden sich nur sehr vereinzelt und in jeweiliger direkter Anlehnung an die vorhandenen Gebäude einheimische **Einzelbäume** (Laubbäume) mittleren Alters. Es sind keine mächtigen ortsprägenden Altbäume vorhanden. Die Einzelbäume, die in ihrer Gesamtheit mit einer Grundfläche von **135 m²**, dem Code **HEX** und dem Biotoptyp **Sonstiger Einzelbaum** sowie dem Biotopwert von **12** Punkten in die Tabelle aufgenommen werden.
- Auf dem nördlich an das Betriebsgelände angrenzenden Areal befinden sich Flächen, die als Dauerkoppeln für Pferde und Ponys genutzt werden (Robusthaltung). Diese Flächen befinden sich auf einem ehemals mit Rinderställen bestandenen Betriebsgelände, d.h. es steht kein natürlich gewachsener Boden an, sondern ein durch wirtschaftliche Nutzung überformter und veränderter Boden. Die Flächen mit einer Größe von **2.000 m²** können nur als **Devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden** bezeichnet werden. Sie werden mit dem Code **GSX** und einem Biotopwert von **6** Punkten in die Tabelle übernommen.
- Der andere Bereich mit Koppelflächen und einer Größe von **2.110 m²** wird nur saisonal genutzt. Auch diese Fläche befindet sich auf einem ehemaligen mit Rinderställen bestandenen Betriebsgelände, d.h. es steht auch hier kein natürlich gewachsener Boden an, sondern ein durch wirtschaftliche Nutzung überformter und veränderter Boden. Er wird

aufgrund der nur saisonalen Nutzung als **Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten** – Code **URA** mit dem Biotopwert von **14** Punkten in die Tabelle aufgenommen.

Code	Biotoptyp	Flächengröße in m ²	Biotopwert/m ²	Biotopwert gesamt
B	Bebaute Fläche (Gebäude)	2.917	0	0
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten) (Bewuchs in eingefallenem Stall)	440	7*	3.080
VWC	Weg (versiegelt) (Wege, Fahr- und Platzflächen)	3.935	0	0
VPZ	Befestigter Platz (Lagerplatz)	735	0	0
VPX	Unbefestigter Platz (Lagerplatz)	525	2	1.050
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (Bewuchs im Fahrsilo) Lebensraum Zauneidechsen	410	7*	2.870
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten) (Bewuchs im Fahrsilo) Lebensraum Zauneidechsen	30	7*	210
GSX	Devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden	4.240	6	25.440
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	1.235	14	17.290
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)	690	15	10.350
HEX	Sonstiger Einzelbaum	135	12	1.620
GSX	Devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden	2.000	6	12.000
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	2.110	14	29.540
		19.402	-	103.450

Tab. 5 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

* Der Biotopwert wurde auf jeweils 50 % des eigentlichen Wertes reduziert, da der Bewuchs innerhalb eingefallener Gebäude bzw. innerhalb eines Fahrsilos besteht und daher keinen Kontakt zum anstehenden Boden aufweist.

Der Biotopwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 103.450 Wertpunkte.

13.5.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. Punkt 3. -Begründung der Art und Maß der baulichen Nutzung):

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgelegt, d.h. 80 % der Fläche des Plangebietes sind überbaubar.

Fläche des Geltungsbereiches: 19.402 m²

Überbaubare Fläche: 15.522 m²

Es ist geplant, auf der Fläche die Gebäude abzutragen; jedoch bleiben die Bodenplatten (2.917 m²) erhalten. Das gilt auch für die Bodenplatte (440 m²) des eingefallenen Stallgebäudes. Ein Teil der derzeit mit großformatigen Betonplatten befestigten Wegeflächen wird entsiegelt. Das sind die Bereiche nordöstlich des Hauptweges. Die verbleibenden Flächen: Hauptweg mit einer Fläche von 677 m², die an den befestigten Lagerplatz angrenzenden befestigten Flächen (200 m²) im Südwesten, die asphaltierte Fahrfläche mittig des Gebietes (515 m²) sowie die mit Betonplatten befestigten Flächen im Norden und südwestlich des Hauptweges (1.235 m²) verbleiben jedoch, ebenso der befestigte Lagerplatz (735 m²). In diesem Bereich besteht eine Torzufahrt für die Feuerwehr aus Westen kommend. Der Hauptweg dient zur inneren Erschließung. Insgesamt werden 1.308 m² Flächenbefestigungen entsiegelt und begrünt.

Das Fahrsilo sowie die daran angrenzenden östlichen Randflächen in Richtung Kreisstraße, als Lebensraum der Zauneidechsen sollen gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Maßnahme V ASB 4 erhalten werden und gehen daher mit den vorhandenen Biototypen (URA und HYB) in die Tabelle ein.

Die weiteren Gehölze, Gebüsche sowie Einzelbäume werden aufgrund ihres Standortes sowie der damit verbundenen Verschattungen entfernt werden müssen. Die Flächen gehen nicht mehr in die Tabelle ein.

Die auf der Fläche vorhandene Ruderalvegetation wird erhalten bleiben. Da die Flächen nicht mehr für eine Beweidung zur Verfügung stehen, wird sich das devastierte Grünland erholen bzw. eine Ruderalflur mit ausdauernden Arten initiiert werden. Für die Baumaßnahme wird eine vorherige Mahd notwendig sein. Für die Konstruktion wird, wie beschrieben, nur ein geringer und punktueller Bodeneingriff vonnöten sein. D.h. die Fläche geht so weit wie möglich in die Tabelle ein. Durch die Verschattungswirkungen der Module, wird der Wert jedoch gemindert.

Code	Biototyp	Flächengröße in m ²	Planwert/m ² (Biotopwert*)	Planwert gesamt
Flächen aus dem Bestand				
B	Bebaute Fläche (Bodenplatten der Gebäude)	2.917	0	0
B	eingefallener Stall (Bodenplatte)	440	0	0
VWC	Weg (versiegelt) (Hauptweg und Bereiche im Norden, Südwesten und mittig des Gebietes)	2.627	0	0
VPZ	Befestigter Platz (Lagerplatz im Südwesten)	735	0	0
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (aus dem Bestand)	3.150	8**	25.200

URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (Bewuchs im Fahrsilo) Lebensraum Zauneidechsen	410	7*	2.870
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten) (Bewuchs im Fahrsilo) Lebensraum Zauneidechsen	30	7*	210
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (Bewuchs im östlichen Randbereich des Plangebietes) Lebensraum Zauneidechsen	195	14*	2.730
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten) (Bewuchs im östlichen Randbereich des Plangebietes) Lebensraum Zauneidechsen	220	15*	3.300
Flächen aus der Planung				
B	Bebaute Fläche (Planung Transformator)	8	0	0
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	8.670	8**	69.360
		19.402	-	103.670

Tab. 6 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

* Biotopwert

** Planwert um 5 Punkte gemindert, aufgrund der Einschränkung der Entwicklung unter und zwischen den Modulen hinsichtlich Schattenwurf, Bodenfeuchte usw.

Der Planwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 103.670 Wertpunkte.

Kompensationsbedarf

Die Differenz aus dem Flächenwert des Ausgangszustands und dem Flächenwert des zu erwartenden Zustands nach dem Eingriff:

$$K = 103.450 - 103.670 = - 220 \text{ Punkte}$$

Das Ergebnis ist ein negativer Betrag, d.h. der Wert der Fläche nach dem Eingriff ist höher, als der Wert des Ausgangszustandes.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe sind innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren. Es besteht eine Überkompensation im Wert von 220 Punkten.

13.5.3 Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet

(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaik-Anlage bei Freckleben, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 20. Januar 2022)

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen (VASB-Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- zum Schutz von gehölpfrei- und bodenbrütenden Vogelarten sowie Fledermäusen in ihren Sommer- und Zwischenquartieren haben die Gehölzentnahmen sowie der Abriss der noch vorhandenen Gebäudereste zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen bzw. sollen alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Vogelarten liegt - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.,

Ausnahmen der zu VASB 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.

Auf dem Gelände befinden sich Gebäude mit möglichen Quartierstrukturen in Form von Spalten/Hohlräumen im Mauerwerk oder hinter Verkleidungen. Aufgrund des geringen Umfangs an möglichen Quartierstrukturen wird deren Verfügbarkeit ebenfalls als sehr gering eingeschätzt. Unter der Voraussetzung, dass der Gebäudeabriss in den Wintermonaten (VASB 1) stattfindet, wenn sich definitiv keine Tiere potentiell in oder an den Gebäuden aufhalten, kann das Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Es sollten jedoch Ersatzquartiere in räumlicher Nähe zum Vorhaben angeboten werden.

VASB 2 – Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren:

- für den Verlust von möglichen Fledermausquartieren in/an den Gebäuden des ehemaligen landwirtschaftlichem Betriebes, durch die Entfernung der Gebäudesubstanz, sollen Ersatzquartiere in Form von mindestens 5 Fledermausspaltenkästen mit Wochenstubeignung neu geschaffen werden, die Standorte sind mit der UNB SLK abzustimmen.

Im Zuge der Errichtung der PVA werden alle Gebäude abgerissen, diese Gebäude beherbergen eine größere Anzahl an Rauchschnalbenestern, welche nach Ausbesserung durchaus jedes Jahr erneut genutzt werden können und somit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Ebenso bieten die Gebäude den Arten Haussperling und Hausrotschwanz Nistmöglichkeiten. Hierfür sind Ersatzniststätten herzurichten. Am erfolgversprechendsten ist es, dies in bestehenden Viehställen mit guten Einflugmöglichkeiten umzusetzen. Hierzu gab es bereits Vorgespräche mit zwei Privatpersonen, welche privat Tiere (Hausschweine, Schafe, Hühner) halten.

Die eine Person wohnt an der Zufahrtsstraße „An der neuen Siedlung“ zur geplanten in Freckleben Und hält auf seinem Grundstück sowie des ebenfalls in seinem Eigentum befindlichen Grünlandkomplexes westliche und nördlich des Plangebietes Schweine, Schafe und Hühner. Die Stallungen und Lagerräume wurden am 24.06.2021 vom Berichtverfasser in Augenschein genommen und für geeignet erachtet. In den Gebäuden befinden sich bereits einige Rauchschnalbenester, welche von schätzungsweise 2-6 Brutpaaren genutzt werden.

Die zweite Person wohnt in Arnstedt, Stadt Arnstein, Landkreis Mansfeld-Südharz etwa 3,5 km südwestlich des Plangebietes. In einem benachbarten Stall hält dieser etwa 40 Mutterschafe. In dem Stall hat sich bereits ein Rauchschnalbenpaar angesiedelt.

Unter Wahrung der artspezifischen Abstände und zur Vermeidung von Konkurrenz und Stresssituationen erscheint die Anbringung von weiteren Nistbrettern / vorgefertigten Nistschalen als Nisthilfe möglich und sinnvoll. Für den zu erwartenden Verlust an Niststätten für sonstige Gebäudebrüter sind ebenfalls Ersatzniststätten anzubieten, hierfür eignet sich ebenfalls die für die Rauchschnalbennisthilfen ausgewählten Gebäude mit den privaten Viehhaltungen.

VASB3 – Schaffung von Gebäudebrüternistplätzen (Rauchschnalbe, Haussperling, Hausrotschnalben):

- In den vorhandenen Stallungen und Lagerräumen des für die private Schweinehaltung genutzten Gebäudes „An der neuen Siedlung“ (Flurstück 557, Flur 4, Gemarkung Freckleben) sind 5 Nisthilfen für Rauchschnalben anzubringen,
 - 5 Nisthilfen im Schweinestall mit möglichst großen Abständen zueinander und zu den vorhandenen Rauchschnalbenestern,
 - es sollen 2 Nisthilfen in Form eines Brettchens von 15 cm Länge und 10 cm Breite bzw. eine ebenso lange Dachlatte waagrecht an den vorhandenen Holzbalken befestigt werden,
 - desweiteren sind 3 vorgefertigte Nistschalen anzubringen,
 - es sind dauerhaft Einflugmöglichkeiten für die Frühjahrs- und Sommermonate (April – September) offenzuhalten und die Spinnweben sollen regelmäßig von der Decke entfernt werden,
- In den vorhandenen Stallungen und Schuppen des für die Viehhaltung genutzten Grünlandkomplexes am Nordrand von Freckleben (Flurstück 554, Flur 4, Gemarkung Freckleben) sind 5 Nisthilfen für Rauchschnalben anzubringen,
 - 5 Nisthilfen in den Stallungen und Schuppen mit möglichst großen Abständen zueinander und zu den vorhandenen Rauchschnalbenestern,
 - es sind 5 vorgefertigte Nistschalen anzubringen,
 - es sind dauerhaft Einflugmöglichkeiten für die Frühjahrs- und Sommermonate (April – September) offenzuhalten und die Spinnweben sollen regelmäßig von der Decke entfernt werden,
- In den vorhandenen Stallungen und Lagerräumen des für die Schafhaltung genutzten Gebäudes „Lindenweg“ (Flurstück 96/15 und 96/14, Flur 2, Gemarkung Arnstedt) sind 10 Nisthilfen für Rauchschnalben anzubringen,
 - die 10 Nisthilfen im Schafstall sollen mit möglichst großen Abständen zueinander und zu den vorhandenen Rauchschnalbenestern angebracht werden,
 - es sollen 5 Nisthilfen in Form eines Brettchens von 15 cm Länge und 10 cm Breite bzw. eine ebenso lange Dachlatte waagrecht an den vorhandenen Holzbalken befestigt werden,
 - desweiteren sind 5 vorgefertigte Nistschalen anzubringen,
 - es sind dauerhaft Einflugmöglichkeiten für die Frühjahrs- und Sommermonate (April – September) offenzuhalten und die Spinnweben sollen regelmäßig von der Decke entfernt werden,

- An den Außenfassaden der vorhandenen Stallungen und Schuppen der zuvor benannten Örtlichkeiten in Freckleben „An der neuen Siedlung“ (Flurstück 557, Flur 4, Gemarkung Freckleben) und des Grünlandkomplexes (Flurstück 554, Flur 4, Gemarkung Freckleben) sowie in Arnstedt „Lindenweg“ (Flurstück 96/15 und 96/14, Flur 2, Gemarkung Arnstedt) sind 6 Nisthilfen für Haussperling und 5 Nisthilfen für Hausrotschwanz anzubringen,
 - in Freckleben sowie in Arnstedt sind jeweils 3 Sperlingskoloniekästen an geeigneten Orten an den Außenfassaden der Gebäude anzubringen,
 - desweiteren sollen in Freckleben 3 Nisthilfen für den Hausrotschwanz auf die beiden Grundstücke an oder in den Bauten verteilt werden, in Arnstedt sollen 2 Nisthilfen für den Hausrotschwanz an bzw. im Schafstall angebracht werden,
 - die Ausrichtung der Fassade zur Anbringung der Nisthilfen bleibt den Gebäudeeigentümern/-nutzern überlassen, bei einer geeigneten Wohnstatt wird diese von den Vögeln auch ohne Bevorzugung einer Himmelsrichtung bezogen,
 - zum Schutz vor der Witterung empfiehlt es sich diese direkt unter dem Dachüberstand anzubringen,
- Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden, bspw. bieten die Firmen Schwegler (<https://www.schwegler-natur.de/>) oder Hasselfeldt (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>) zu allen in dieser Maßnahme benannten Nisthilfen entsprechende Modelle.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein altes Futtersilo oder Mistplatte mit seitlich einfassenden etwa 1,5 m hohen stark angewitterten Betonmauern. In diesem Silo wurde die Zauneidechse festgestellt. Es ist auch anzunehmen, dass die angrenzende Straßenböschung ebenfalls von der Art besiedelt ist. Dieser Lebensraum soll erhalten bleiben.

VASB 4 – Erhalt des Zauneidechsen-Lebensraumes:

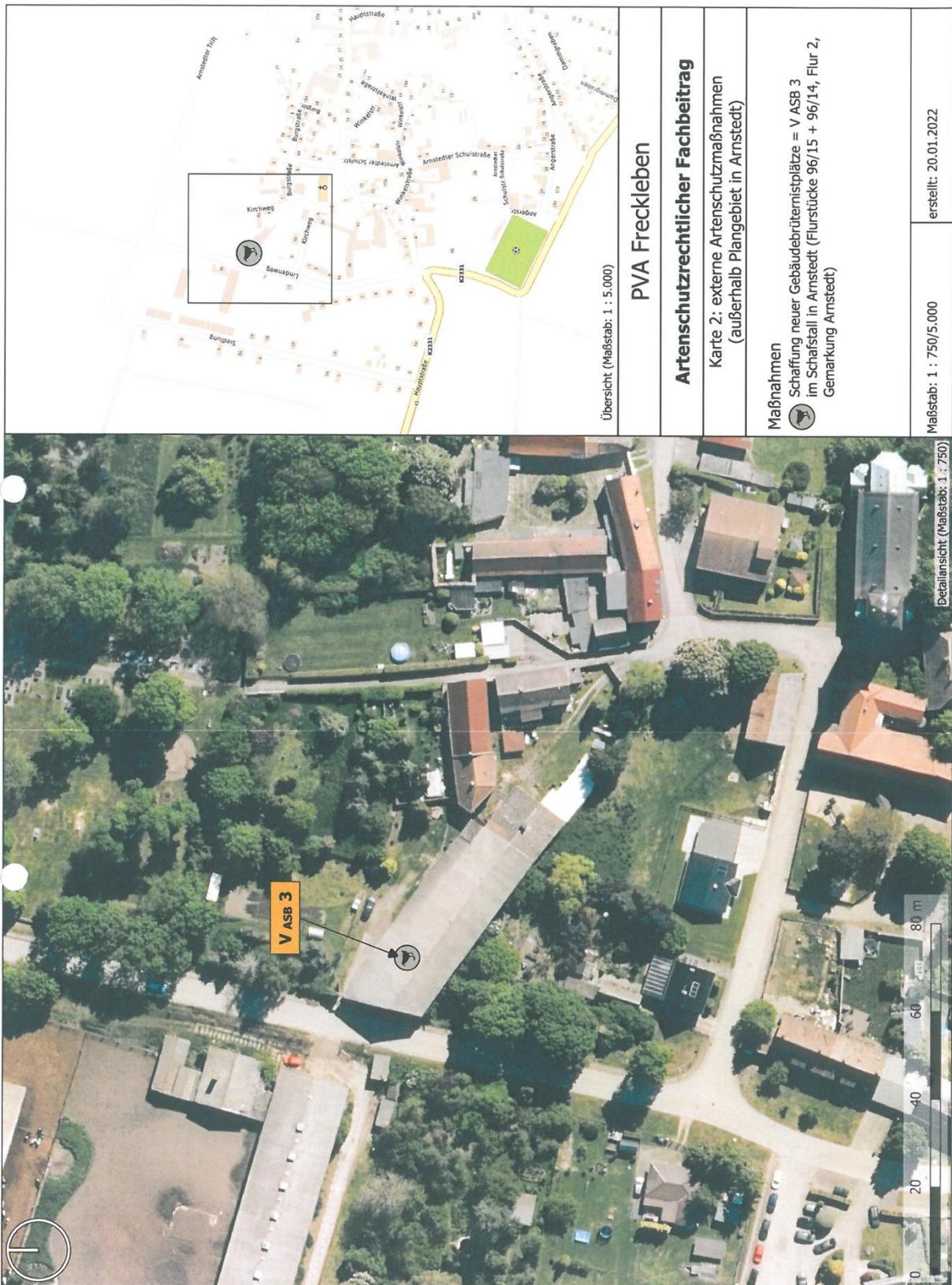
- das mit Betonmauern eingefasste Zauneidechsenhabitat und dessen unmittelbares Umfeld (bis 1 m Abstand außerhalb der Betonmauern) sowie die geneigten Böschungflächen an der parallel zur Plangebietsgrenze verlaufenden Straße ist dauerhaft zu erhalten,
- diese Flächen sind im Rahmen der Abriss- und Bauarbeiten deutlich mittels Absperrband/Bauzaun kenntlich zu machen und jegliches Befahren oder Abladen bzw. Lagern von Materialien ist hier untersagt.

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen sollen in die Festsetzungen des Bauleitplanes übernommen werden.



Karte 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Artenschutzmaßnahmen

(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaik - Anlage bei Freckleben, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 20. Januar 2022)



Karte 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: externe Artenschutzmaßnahmen
 (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaik - Anlage bei Freckleben, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 20. Januar 2022)

13.5.4 Ökologische Baubegleitung

- Zur Einhaltung und Kontrolle der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Überwachung sonstiger naturschutzfachlicher Auflagen ist eine ökologische Baubegleitung einzubeziehen.
- Die Ökologische Baubegleitung ist schon während der Abbruchmaßnahmen zu generieren und über den Zeitraum der Baumaßnahme weiter zu führen.
- Die ökologische Baubegleitung dokumentiert alle landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte und informiert die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig über den Bauverlauf.
- Weiterhin erfolgt eine Unterrichtung und Dokumentation der Maßnahme VASB1 gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde.

13.6. Entwicklungsprognosen

13.6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet - PV – Anlage An der neuen Siedlung“ Stadt Aschersleben, OT Freckleben wird die Entwicklung des Gebietes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser sowie Landschaftsbild.

Die Errichtung des Photovoltaikanlage ist verbunden mit dem Verlust der geringfügig vorhandenen Gehölzvegetation. Die ruderalen Gras- und Staudenfluren bleiben zum großen Teil erhalten, da hier nur punktuell in den Boden eingegriffen wird. Es wird trotz Nutzung der überwiegend bereits überprägten Flächen geringfügig Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Durch die Einzäunung verbleibt eine Barrierewirkung für größere Tiere.

Im Verfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert. Bei Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten vermeidenden Artenschutzmaßnahmen VASB1 bis VASB4 kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die durch die Überbauung derzeit bereits eingeschränkte Regenwasserversickerung wird sich durch die Teilentsiegelung der Flächen und die Perforation der verbleibenden Flächenbefestigungen und Bodenplatten deutlich verbessern. Der Oberflächenabfluss wird sich voraussichtlich deutlich vermindern.

Erhebliche Auswirkungen zumindest im Nahbereich entstehen für das Landschaftsbild durch den technischen Anlagencharakter und mögliche Lichtreflexionen. Das Landschaftsbild unterliegt jedoch bereits durch die lange leer stehenden z.T. ruinösen Gebäude einer starken Vorbelastung.

Die Berechnung der Eingriffsfolgen erfolgt hier über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen–Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf den in Natur und Landschaft erfolgten Eingriff notwendig. Durch die Teilentsiegelung der überbauten Flächen und dem Abriss der

Gebäude bis auf die Bodenplatten und die Perforation der verbleibenden Befestigungen entsteht ein, gegenüber dem Ausgangswert der Fläche, deutlich gesteigener Wert der Fläche.

Positiv wirkt die Erzeugung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz. Positive Nebenwirkung ist die Beseitigung der Stallanlagen und die Teilentsiegelung der Flächen.

13.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet vermutlich als ehemalige Betriebsanlage - Stallanlage erhalten bleiben und eine weitere spontane Entwicklung der Vegetation stattfinden, so die Nutzung der Flächen als Aufenthalt und Beweidung durch Huftiere dies nicht weiterhin verhindert. Die Versiegelungsflächen der Gebäude der ehemaligen Ställe sowie die versiegelten Grundflächen der Wege und Platzanlagen werden weiterhin die Wasserdurchlässigkeit verhindern sowie die im schlechten Zustand befindlichen noch vorhandenen Gebäude werden weiter verfallen. Die oben beschriebenen prognostizierten Wirkungen würden ausbleiben.

13.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

13.7.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Jedes neue Vorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Bäume außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehend, Hecken, Gebüsche, lebende Zäune und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- oder Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Folgende allgemeine Maßnahmen tragen zur Minimierung bei:

- die Versiegelung ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren,
- die Art der Befestigungen ist den Erfordernissen der Nutzung anzupassen,
- weitestgehende Reduzierung von Erdmassenbewegungen während der Bauphase,
- Auflagen zur Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. Begrenzung des Baufeldes)
- Einsatz von lärmindernden Baumaschinen und Baufahrzeugen, Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen, Staubbildung auf Straßen und Flächen,
- Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser im Plangebiet,
- die vorhandenen Altbäume sind so weit wie möglich zu erhalten,
- Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauarbeiten; Aufnahme der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen unter der Beachtung der RAS – LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) als Vertragsbestandteil für das bauausführende Unternehmen festlegen,
- sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen,

- weitgehende Minimierung der Abwassermenge,
- Verzicht auf für bestimmte Tiergruppen risikoreiche Anlagen und Bauteile (z.B. Lichtquellen mit Lockwirkung),
- Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Naturraums und des Standortes.

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird die Errichtung der Solarmodule ohne Betonfundamente auf Rammpfosten bevorzugt.

Die Umzäunung erhält einen 10 – 15 cm hohen Schlupfbereich, um die Zugänglichkeit für kleinere Tiere wie z. B. Feldhasen zu erhalten.

Die aufgelisteten Maßnahmen wirken mindernd auf die, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbundenen Veränderungen.

13.7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen–Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Im vorliegenden Fall sind keine weiteren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig, da durch die Teilentsiegelung der Flächen und die Perforation der verbleibenden Befestigungen eine Wertsteigerung der Fläche entsteht. Der Wert nach dem Eingriff ist höher, als der Ausgangszustand.

Aus Sicht des Artenschutzes werden im Plangebiet Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen (sh. Punkt 12.5.3 Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet) festgesetzt:

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

VASB 2 – Schaffung von Fledermaus - Ersatzquartieren

VASB 3 – Schaffung von Gebäudebrüternistplätzen (Rauchschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz)

VASB 4 – Erhalt des Zauneidechsen – Lebensraumes.

13.8 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans

Im rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wird unter dem Grundsatz 84 festgelegt: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Die auf einem Gelände befindlichen Gebäude sind im schlechten Zustand und werden seit ca. 7 - 8 Jahren nicht mehr genutzt. Bei dem Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023.

Als Konversionsstandort (Stallanlagen) ist das Plangebiet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage besonders geeignet, da hier die Nutzungskonflikte verhältnismäßig gering sind. Geeignete Alternativstandorte sind in der Umgebung nicht vorhanden.

13.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen wurden die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG beachtet.

Zur Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden Berechnungen entsprechend der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell)“ (Fassung vom 12.3.2009) durchgeführt.

Weiterhin wurde im Verfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden von April bis Juni 2021 planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 1) wird im Verfahren dokumentiert.

Für das Plangebiet liegt ein Reflexions-/Lichtgutachten für die Baumaßnahme PV-Anlage Freckleben, Aschersleben vom 23.09.2021 vor. In diesem Fachgutachten werden die durch die Anlage potenziell verursachten Lichtreflexionen auf die von der PV-Anlage östlich gelegene Kreisstraße K 1330 und auf das südöstlich gelegene Wohngebiet ermittelt und eingestuft. Für die Beurteilung der Blendung auf Gebäude und anschließende Außenflächen wird die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichte Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 herangezogen.

Das Reflexions-/Lichtgutachten (Anlage 2) wird im Verfahren dokumentiert.

13.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen)

Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, besteht die Verpflichtung der Umweltüberwachung (Monitoring).

Die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen liegt im Ermessen der Stadt Aschersleben. Für die Umsetzung der Vorhaben aus dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Punkte entsprechend der Umsetzung des konkreten Vorhabens durch die Stadt Aschersleben zu überwachen:

- Die Einhaltung des Geltungsbereiches.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.

Für die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung sind die Baubehörden der Stadt Aschersleben und des Salzlandkreises zuständig.

13.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

In der Stadt Aschersleben OT Freckleben soll auf einem ehemaligen Betriebsgelände der LPG – Schweinestallanlage und ehemalige Rinderstallanlage eine klimafreundliche Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der hier gewonnene Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die dafür erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 554 (tw.) und 556 (tw.), Flur 4 Gemarkung Freckleben, welche sich im Privateigentum befinden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,94 ha.

Das Gelände ist für das geplante Vorhaben besonders geeignet, da es aufgrund seiner Lage von Süden gut besonnt ist und kaum Nutzungskonflikte bestehen. Damit möglichst wenig Boden versiegelt wird, erfolgt die Errichtung der Solarmodule auf Rammpfosten.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der an seiner Unterkante ein Durchschlüpfen für Tiere, wie z.B. Feldhasen erlaubt.

Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.

Durch die Vorhaben kommt es zu einem nur geringen Verlust an unversiegelten Freiräumen, da der größte Teil des Geltungsbereiches bereits versiegelt ist. Dennoch kommt es zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die jedoch wenig bis nicht erheblich sind.

Weiterhin wurde im Verfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 1) erarbeitet. Es wurden planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet im Zeitraum von April bis Juni 2021 durchgeführt. Im Ergebnis der Untersuchungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass das Vorkommen von 4 Fledermausarten im Sommer im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VASB1 und VASB2 kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass im Wirkgebiet keine Brutvogelarten gemäß Anhang I der EU-VSCh-RL erwartet werden. Mögliche Betroffenheiten dieser europarechtlich streng geschützten Vogelarten werden ausgeschlossen. Es wurden aber drei Brutvogelarten festgestellt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VASB1 und VASB3 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen sind ganzjährig in ihrem Lebensraum anzutreffen. Der festgestellte betreffende Lebensraum wird erhalten - VASB4. Damit kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert. Die Ergebnisse des Artenschutzberichtes sind umzusetzen.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf der Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen–Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). Die Eingriffsbilanzierung zeigt auf, dass keine weiteren Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, da der Wert der des erwarteten Zustandes nach dem Eingriff den Wert der Ausgangsfläche übersteigt. Das hängt mit der Teilentsiegelung des derzeit großflächig befestigten Plangebietes zusammen. Der Eingriff ist geringfügig überkompensiert.

Für das Plangebiet liegt ein Reflexions-/Lichtgutachten für die Baumaßnahme PV-Anlage Freckleben, Aschersleben vom 23.09.2021 vor. (Anlage 2). In diesem Fachgutachten werden die durch die Anlage potenziell verursachten Lichtreflexionen auf die von der PV-Anlage östlich gelegene Kreisstraße K 1330 und auf das südöstlich gelegene Wohngebiet ermittelt und eingestuft. Für die Beurteilung der Blendung auf Gebäude und anschließende Außenflächen wird die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) veröffentlichte Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 herangezogen. Im Ergebnis konnte ermittelt werden, dass für den Fahrverkehr und für das südöstlich gelegene Wohngebiet keine störenden Reflexionswirkungen oder relevanten Blendungen von der PV-Anlage ausgehen.

14. FLÄCHENBILANZ

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fläche in m ²	Prozentanteil
1.	Überbaubare Fläche Davon Weg und Bebaute Fläche (Trafo)	15.522 677 8	80,00
2.	Nicht überbaubare Fläche Davon Fläche für Maßnahme V ASB 4 (Zauneidechsenlebensraum)	3.880 440	20,00
	Insgesamt	19.402	100,00

Tabelle 7 Flächenbilanz

15. FACHPLANERISCHE ABSTIMMUNGEN

Der Artenschutzbericht wurde vom Büro Dr. Michael, Büro für Umweltplanung Wernigerode erstellt. Das Reflexions-/Lichtgutachten wurde von der Fa. IFB Eigenschenk, Deggendorf erstellt.

16. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB)

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

Auf dem im Norden des Ortsteils Freckleben in Privathand befindlichen, ca. 1,94 ha großen ehemaligen Betriebsgelände der LPG, aber jetzt ungenutzten Gelände, beabsichtigt der Vorhabenträger Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die dafür erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen schaffen. Die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Modell berechnet worden.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erarbeitet. Dessen Ergebnisse sind umzusetzen. Ein Reflexions-/Lichtgutachten wurde erstellt.

17. QUELLENANGABEN

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)
- Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Wassergesetz für das Land Sachsen–Anhalt (WG LSA), vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt- LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), (Fassung vom 12.3.2009), Rd.Erl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011

- Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 2. Entwurf vom 29.09.2020
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz vom 09.03.2009, in Kraft getreten am 24. Mai 2009, geändert durch 1. Und 2. Änderung, in Kraft getreten am 22.05./ 29.05.2010, ergänzt um Teilbereich Wippra, in Kraft getreten am 23.07./ 30.07.2011, zuletzt fortgeschrieben zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, in Kraft getreten am 22.09./29.09.2018
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- BODENATLAS Sachsen-Anhalt, Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle, 1999
- Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, www.lwa-natur.sachsen-anhalt.de,
- Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>, H. Kretschmer: Bemerkungen zu „Schutzwürdigkeit von Böden“ und „Nachhaltigkeit der Bodennutzung,
- Stadt Aschersleben, rechtswirksamer Flächennutzungsplan
- Sachlicher Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien – Wind und Solar als gesamträumliches Konzept, Stadt Aschersleben, Arch-Bau-Borne GmbH, Dipl.-Ing. Christian Boos, 39435 Bördeau OT Unseburg, März 2019
- Umweltbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien – Wind und Solar als gesamträumliches Konzept der Stadt Aschersleben, Kathrin Nentwich – Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz, K. Tarricone, 06343 Mansfeld, März 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaik-Anlage bei Freckleben, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 20. Januar 2022
- Reflexions-/Lichtgutachten, IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, 23.09.2021
- Stellungnahme zum Standort der Trafostation vom 14.03.2023 der Sybac On Power GmbH
- <https://lau.sachsen-anhalt.de>
- <https://lwa.sachsen-anhalt.de>
- <https://mule.sachsen-anhalt.de>
- <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/thale-10625>
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>
- www.natura2000-lsa.de
- www.nationalpark-harz.de
- www.harzinfo.de
- www.erneuerbare-energien.de
- www.wikipedia.org